



# ALTNÜRNBERGER LANDSCHAFT e. V.

## MITTEILUNGEN

40. Jg., Heft 2

Dezember 1991

ISSN 05 69-1451

### Armut auf dem Lande

#### Zur sozialen Situation der Unterschichten in der Fränkischen Schweiz im 18. und 19. Jahrhundert

Von Walter Tausendpfund und Gerhard Philipp Wolf  
2. Teil

##### Überleitung:

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts häufen sich die eindrucksvollen Berichte über die

Lebensverhältnisse in der Fränkischen Schweiz. Auch wenn manche Aussagen einer kritischen Überprüfung nicht immer



Abb. 9: Betzenstein. Anonym, Radierung um 1700 (mit frdl. Genehmigung der Stadtgeschichtlichen Museen Nürnberg).

standhalten, so dürften die Beobachtungen von Georg August Goldfuß doch eine hohe Glaubwürdigkeit haben, da er als wissenschaftlich geschulter Mensch die erforderliche Objektivität besessen haben dürfte und er selbst zudem im weiteren Sinne ein „Kind“ dieser Landschaft war. In seinem Buch „Die Umgebungen von Muggendorf“ schreibt er im Jahre 1810 über die damalige Gegenwart<sup>58</sup>):

„... Der Landmann nähret sich ausschließlich vom Ackerbau; der Bürger in den Marktflecken und Landstädten treibt Handwerke, Brandweimbrennerey und vorzüglich Bierbrauerey... Auf den Gebirgsfeldern bauet man Roggen, Gerste, Hafer, etwas Weizen, Flachs, Kartoffeln, Kohl, weiße Rüben und vorzüglich Heidekorn, welches letztere in die benachbarten Städte verführet wird. Besser sind die Thal-Felder, auf denen man auch vorzüglich Weizen und Hanf bauet.

Auf diesen erndtet man von einem Tagwerk von 360 Ruthen öfters 60 Garben, während man auf dem Gebirge nur 5, 6 dergleichen erhält... Das Land ist in ganze, halbe und viertels Höfe eingetheilt. Ein ganzer Hof hat 40-60 Tagwerke. Man treibt hier Dreifelderwirtschaft, indem man mit Winter- und Sommerfrucht und Brache abwechselt. Auf die Stoppeln werden weiße Rüben gesät; die Brache zuweilen mit weißen Rüben, und nur von wenigen Landwirthen mit rothem Klee angebauet. Für behackte Früchte hat man besondere Grundstücke... Das größte Hinderniß gegen die bessere Aufnahme des Ackerbaues ist der Mangel an Wieswachs und die Unbekanntschaft mit dem Bau der Futtergewächse... Daher findet man auf ansehnlichen Höfen oft nur Ein Paar Ochsen und Ein Paar Kühe, welche letztere auch eingespannt werden... Die Königl. Bayerische Regierung hat durch die Vertheilung der großen öde liegenden Gemeinheiten zur Beförderung des Ackerbaues beygetragen; allein wenn der Futtergewächsanbau nicht allgemein eingeführet

wird, möchten diese gewonnenen Felder bald wieder ungebauet liegen bleiben, wenn sie nach einiger Zeit ausgesogen sind. Pferde sind hier sehr selten. In den Marktflecken mästet man Schweine zum Verkauf; in den Dörfern aber nur zum Hausbedarf. Ziegen werden häufig gehalten, da sie leicht ihre Nahrung an den steilen Berghängen finden, und ihre Milch wird zu Käse benützt...

Der Landmann lebt meistens von Kartoffeln, Mehlspeisen, Rüben, Kohl, Sauerkohl, Linsen und Erbsen; hierzu genießt er gewöhnlich nur Schweinefleisch, im Winter frisch, im Sommer geräuchert... Am Sonntage wenigstens geht jeder Bauer, auch der ärmste, des Abends in die Schenke, um in Gesellschaft und im traulichen Gespräche mit seinem Nachbarn eine Maas gutes Bier zu trinken...“

Diese so beschriebene Situation der Lebensverhältnisse dürfte wohl im Laufe des 19. Jahrhunderts relativ konstant geblieben sein. Hierzu trugen nicht zuletzt auch die relativ ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei:

- bis 1810/15: Folgen der napoleonischen Kriege und Belastungen besonders in der ehemaligen Markgrafschaft
- 1816/1817: große Hungerjahre
- 1838-1841: 1. Auswanderungswelle, die in der Fränkischen Schweiz zur Dezimierung der in der Landwirtschaft Beschäftigten führt (ca. 39 %)
- 1841-1843: schlechte Ernten, ständige und anhaltende Verteuerung des Brennholzes
- 1844-1848: Hungerjahre
- 1852-1857: 2. Auswanderungswelle
- 1866: Deutscher Krieg mit Kriegshandlungen im Osten und Süden der Fränkischen Schweiz entlang der Hohen Straße von Bayreuth nach Nürnberg

1880-1886: 3. Auswanderungswelle, sie bringt in der Fränkischen Schweiz eine neuerliche starke Minderung in den landwirtschaftlichen Berufen (53 %), auch in den Hilfsberufen (40,4 %) aber auch im Bauhandwerk und Lebensmittelbereich (zwischen 32 und 35 %) <sup>59</sup>).

Am Ende des Jahrhunderts stiegen die Löhne, wodurch eine beachtliche Landflucht bewirkt wurde.

Doch die Folgen dieser wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden noch durch besonders wichtige gesetzliche Bestimmungen der damaligen Landesregierung verstärkt.

### III. Die sozialen Auswirkungen der wichtigsten bevölkerungspolitischen Gesetze des Königreichs Bayern in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts

Zur Behandlung wichtiger wirtschaftlicher und sozialer Probleme werden im Königreich Bayern verschiedene wichtige Wirtschaftsgesetze erlassen:

#### 1) Das Judenedikt vom 10. Juni 1813 <sup>60</sup>)

Das erste wichtige bevölkerungspolitisch relevante Gesetz im neuen Königreich Bayern war das 34 Paragraphen umfassende Judenedikt.

Hiermit wurden die Lebensbedingungen eines zwar in Altbayern kaum vertretenen, aber dafür in den neuen fränkischen Landesteilen eminent wichtigen Bevölkerungsteiles auf eine völlig neue Grundlage gestellt und damit auch über seine künftigen Existenzbedingungen auf dem Lande präjudiziert.

Waren die Juden bis dahin sogenannte „Toleranzjuden“, deren Schutzbriefe früher alle 6, dann alle 15 Jahre erneuert wurden, so strebte das nunmehrige Judenedikt eine bürgerrechtliche Gleichstellung der Juden mit den anderen Bevölkerungsteilen an. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die bisherigen juristischen Grundlagen der Juden völlig andere waren als die der christlichen Bevölkerung. Sie verfügten nicht über Eintragungen im Taufregister oder Eintragungen in sonstige allgemein anerkannte Register; daneben war die Ansiedlungsgesetzgebung für die übrige Bevölkerung noch in den ersten Anfängen und somit noch nicht analog rechtlich fixiert.

Die Grundvoraussetzung für die im Judenedikt angesprochenen Rechte war für diesen Bevölkerungsteil das Bürgerrecht (Indigenat), das in aller sonstiger Regel mit der Geburt erworben wurde. Wer nun als Jude in dessen Genuß kommen wollte, mußte sich erst in eine neu anzulegende Matrikel eintragen lassen. Hierzu waren Angaben zur Person und zur Berufsausübung zu machen, ein fester Familienname anzunehmen und der Untertaneneid abzulegen.

Laut Edikt mußten nun für alle Orte mit jüdischer Bevölkerung Höchstzahlen im Bereich der Matrikelstellen angesetzt werden. Denn laut § 12 des Ediktes sollte „in der Regel“ die Zahl der Judenfamilien „nicht vermehrt werden dürfen“, sie sollte „vielmehr nach und nach vermindert werden“.

Nach § 13 darf die Ansässigmachung „über die Zahl“ nur die zuständige Regionalregierung entscheiden. Nach dem Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 wurde die Entscheidung über die Ansässigmachung von Juden dann den einzelnen Gemeindeverwaltungen übertragen.

In wirtschaftlicher Hinsicht eröffnet der § 15 den Juden den Zugang zu „allen bürgerlichen Nahrungszweigen“, also Feldbau, Handwerk und Handel, jedoch wird der Hausier- und Schacherhandel ausdrücklich in § 20 verboten.

Als aufklärerisches Element kommt hinzu, daß alle jüdischen Kinder zum

öffentlichen Schulbesuch verpflichtet werden. Es steht den Juden weiterhin die Möglichkeit offen, eigene Schulen zu errichten.

## **2) Die Verordnung zum „Armenwesen“ vom 17. November 1816<sup>61)</sup>**

Die staatliche Maßnahme mit 84 Artikeln beruht im wesentlichen auf der Verordnung vom 22. Februar 1808 und hält folgende wichtige Grundsätze fest:

Überall sollen eigene Armenpflegen eingerichtet werden, um damit der Versorgung von Armen auf „zweckmäßige Weise“ zu entsprechen (Art. 1). Jede Stadt-, Markt- oder Landgemeinde bildet für sich eine örtliche Armenpflege, wobei die Gründung einer gemeinschaftlichen Armenpflege für mehrere Gemeinden als Möglichkeit angesprochen wird (Art. 5). Die Land- und Herrschaftsgerichte bilden Bezirkspflegen zur Unterstützung der Gemeinden, die mit Armen überlastet sind (Art. 6). In den Städten gehören neben den Bürgermeistern die Pfarrer zum Pflugschaftsrat (Art. 10), in den Landgemeinden sind „zuerst die Pfarrer mit dem Gemeindevorsteher von Amtswegen zur Pflugschaft berufen“ (Art. 11). Für die Bezirksausschüsse wählt jede Gemeinde einen Vertreter (Art. 13). Die Wirkungsweise der Armenpflege wird mit vier Hauptschwerpunkten beschrieben:

- Herstellung des „Standes der Armuth“,
- Sorge für die Bedürfnisse der Armen,
- polizeiliche und sittliche Vormundschaft (Kontrolle der Armen)

sowie

- Ausmittlung notwendiger Hilfsquellen (Art. 14).

Zum „Stand der Armuth“ gehören diejenigen Personen, die sich „aus eigenen Mitteln und eigener Kraft“ nicht mehr ernähren können. Zur Fixierung dieses „Standes“ gehört die Armenbeschreibung (Art. 15), wobei auf die „Ursachen der Armut“ besonders Augenmerk zu legen ist (Art. 16). Die Angaben der Bewerber müssen durch genaue Nachforschungen über-

prüft, vor allem deren „sittliche und bürgerliche Aufführung“ festgehalten werden (Art. 19). Jedes Jahr muß eine revidierte Hauptarmenbeschreibung vorgelegt werden (Art. 22). Verlassene Kinder oder Waisen sollen bei „gutgesinnten Nähreltern“ vertragsmäßig untergebracht werden (Art. 41), wobei der Arme vom Kostgeber zu Arbeiten herangezogen werden kann. Um Bettelei und „verstellte Armuth“ auszuschalten, muß auf den Arbeitsfleiß der Armen streng geachtet werden (Art. 45). Auf dem Lande soll vor allem den Hausvätern Aufmerksamkeit geschenkt werden, die durch „ausschweifendes Benehmen“ ihre Familie an den Rand der Armut bringen (Art. 56). Der „Armenfond“ kann auf Erträge der Wohltätigkeitsstiftungen, freiwillige Geldspenden und besondere Abgaben (z. B. „Tanzmusiken“) zurückgreifen wie auf monatliche Haussammlungen (Art. 60-63). Der Armenpflugschaftsrat hat wöchentlich eine Sitzung zu halten (Art. 71). In den kleineren Gemeinden führt der Pfarrer den Vorsitz (Art. 76).

## **3) Das „Heimatgesetz“ vom 11. September 1825<sup>62)</sup>**

Dieses bis 1869 gültige Gesetz wird für die Armenpflegen wohl besonders deswegen sehr wichtig, weil darin die Zuständigkeit für die Versorgung der Armen geregelt wird. Die „Heimat“ der ehelichen Kinder richtet sich demnach nach der letzten Heimat des Vaters, bei unehelichen Kindern nach der „Heimat“, d. h. nach dem Abstammungsort der Mutter. Ausdrücklich wird in diesem Gesetz vermerkt, daß Heimatrechte durch den „bloßen Aufenthalt“ nicht erworben werden können.

## **4) Zusatzverordnungen zum Armenwesen**

Ein untrügliches Zeichen für die geringe Praktikabilität und Wirkkraft dieser allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ist wohl in der Tatsache zu erkennen, daß die königliche Regierung in der Folgezeit erläuternde Zusatzverordnungen und Revisionen vornehmen mußte:

– „Instruction über die Behandlung des Armen=Wesens“ vom 24. Dezember 1833<sup>63</sup>)

Im Vorwort wird beklagt, daß eine einheitliche Anwendung des Armengesetzes von 1816 nie erreicht worden sei. Auch die zahlreichen Novellierungen hätten nicht zur Vermeidung von Fehlern beigetragen.

Die vorliegende Instruktion hat das Ziel, „den wahrhaft Bedürftigen vor Noth, den Bemittelten vor den oft so frechen Anforderungen der Schein-Armuth sicher zu stellen . . .“. Die Arbeitsfähigen sollen um jeden Preis zur Arbeit angehalten werden, um – wie mehrfach wiederholt wird – „jenem Müssiggange zu entgehen, der für die Armen die unversiegbare Quelle sittlichen und politischen Verderbens und für die Beytragspflichtigen einen Dorn steten Aergernisses bildet“ (Sp. 138 f.). In jedem Fall soll verhindert werden, daß der „fleißige Familien=Vater“ einen Teil „seines sauer erworbenen täglichen Brodes für Müssiggänger und liederliche Menschen“ aufopfern muß (Sp. 139).

Ausdrücklich werden die Geistlichen auf ihre tatkräftige Mithilfe bei der AP angesprochen: „Die Pfarrer . . . werden in dem erhabenen Berufe, der ihnen in dem Armen=Pflegschafts=Rathe eröffnet ist, eine gewünschte und wohlthätige Erweiterung ihres schönen Wirkungskreises finden, und in dem, was sie den Orts= und Districts=Versammlungen Zweckmäßiges rathen und wirken, ein nicht unbedeutendes Subsidium ihres Waltens auf der Kanzel und am Altare erkennen, wie nicht minder den sichersten Weg, um Sittlichkeit und ächt christlichen Sinn zu erhalten, oder wieder herzustellen“ (Sp. 141). In der Instruktion werden die „so weise regelnden Gesetze und Verordnungen“ (Sp. 142) aus den Jahren 1816 und 1825 erneut systematisch zusammengestellt, um künftige Fehlentscheidungen auszuschließen. Bei der Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit von Armen werden jetzt genauer drei Klassen unterschieden. Die „I. Classe“ trifft zu bei

gänzlicher Arbeitsunfähigkeit wegen geistigen oder körperlichen Schadens, die „II. Classe“ bei Erwerbsbeschränkten, die nur teilweise für ihren Lebensunterhalt sorgen können, die „III. Classe“ gilt für diejenigen, die nur erwerbslos sind (unterschieden nach Mangel an Arbeitsgelegenheit, Arbeitstüchtigkeit oder Arbeitslust) (§ 17)<sup>64</sup>). Als Grundsätze werden nachdrücklich ausgegeben: „Scheinarme“ sind ausfindig zu machen und: Wer arbeiten kann, ist verpflichtet zu arbeiten. Arbeitsscheue Individuen sollen von den Gemeindebehörden als Gemeindediener, Flurer, Hirten oder Knechte angestellt, auch zum Holzfällen in den Gemeindewaldungen wie zur Wartung der Gemeindewege herangezogen werden (§ 20)<sup>65</sup>). Dabei werden grundsätzliche Überlegungen zu den besonderen Fähigkeiten der Armen überhaupt nicht angesprochen! Für nicht untergebrachte Arme hat darüber hinaus die Distriktsarmenpflege zu sorgen. Als bevorzugte Arbeitsbeschäftigungen werden hier Leinwandspinnerei, Korbflechten oder „Schachtelmachen“ angegeben. Wie stark das Gespenst des Müßiggangs die Einzelbestimmungen beeinflusste, geht aus der weiteren Erklärung hervor, daß das „Sichbeschäftigenmüssen das einzige Mittel ist, jene vornehmthuenden Arme abzuschrecken, welche gegenwärtig die drückendste Last der Armenpflegen bilden . . . (§ 20, Abs. 9b)<sup>66</sup>). Besonders empfohlen wird die Gründung von „Privat= Wohlthätigkeitsvereinen“ wie Kinderbewahranstalten oder sog. „Rumfordische Suppen=Anstalten“, die sich jedoch nur in größeren Orten organisieren ließen (§ 22). Auf möglichst billige Weise sollen dabei Erbsen-, Gersten- oder Linsensuppen hergestellt werden! Die genaue Kenntnis über die Lage bedürftiger Familien oder Individuen soll zur „Veredlung der Hilfsbedürftigen“ führen (§ 39). Deswegen sind vor allem die Ortspfarrer zum Besuch der Armen in ihren „Hütten“ und zu fortgesetzter Betreuung aufgerufen (§ 39, Abs. 2)<sup>67</sup>).

#### – Revision vom 24. September 1835

Am 24. September 1835 werden die Armenverordnungen erneut einer Revision unterzogen und publiziert<sup>68</sup>). Ein deutlicher Tadel trifft die Pfarrer, die zu sehr ihrem „Gefühl“ folgen und in den gesetzlichen Regelungen nur „Ausflüsse administrativen Eifers“ sehen<sup>69</sup>). Besonders beklagt werden die Mißstände, daß die „Scheinarmut“ nicht deutlicher von der wahren Dürftigkeit unterschieden, der Müßiggänger nicht klarer ausgesondert werde und das Armenwesen zu „*einem wahren Tummelplatz von Mißbräuchen*“

geworden sei: „*Das schüchterne Unglück mußte darben, während die Frechheit an den Freuden saugte, und nicht selten wurde der ordentliche aber vom Schweiß seines Angesichtes lebende Bürger genöthiget, seinen Kindern die bessere Kost, die zweckmässigere Kleidung zu versagen, um Pflichtbeiträge dahin zu senden, wo in Luxus lebende Scheinarme . . . wo in Seide gekleidete bei keiner Lustbarkeit fehlende, oft sogar ausschweifende Individuen Almosen von jährlich 300 fl. bis 400 fl. bezogen*“<sup>70</sup>).

#### IV. Die praktischen Auswirkungen der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf dem Lande

##### 1) Der Pfarrer als Sittlichkeitswächter

Über das Bayreuther Konsistorium wurden dem Betzensteiner Pfarrer ministerielle Verordnungen zur Einschränkung der „Freinächte“ und der Tanzmusikveranstaltungen aus den Jahren zwischen 1836 und 1840 zugeleitet, nachdem sich aus vielfältigen Beobachtungen im Königreich ergeben hat, daß sich diese Belustigungen „als nächste Quelle nicht nur zunehmender Unsittlichkeit, sondern auch mancher Kriminalfälle bewährt hat“<sup>71</sup>). An diese Rahmenbestimmungen knüpfte die Regierung von Oberfranken in den Jahren 1853/54 die Vorschrift, daß Dorfwirthe die schriftliche Genehmigung für Tanzmusikveranstaltungen bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung und dem APR vorab einzuholen haben. Dem entsprechenden Zirkularschreiben des Pottensteiner Landrichters Schumm vom 18. Januar 1854 fügt der Betzensteiner Pfarrer die (handschriftliche) Bedingung an, daß „die Sonn- und Werktagsschüler wegbleiben, die Polizeistunde eingehalten wird und die Burschen, die Alimente zu zahlen haben, wegbleiben – und die Weibsbilder, welche schon ein Kind haben . . .“.

Pfarrer Paul Niedermann kann sich (als Vorstand der AP Weidensees mit Hüll) dem

LG Pegnitz gegenüber nicht enthalten, seine geistlichen Vorbehalte auf die vom Hüller Wirt Johann Seibold nachgesuchte Genehmigung zur Tanzmusik<sup>72</sup>) kundzutun, weil nach seiner Meinung „unbewachte Bauern-Tanzmusiken“ zu Unzucht, „Schuldenmachen“ und „Trägheit der Dienstboten“ verleiten. Weitere Lizenzerteilungen will er daher folgerichtig dem Ermessen des LG überlassen. Die Regierung von Oberfranken räumt<sup>73</sup>) ein, daß bei der übermäßig starken Genehmigung von Tanzmusiklizenzen dem „gewerblichen Interesse der Wirthe“ nachgegeben worden sei, in Zukunft aber auf die ausdrückliche Erklärung des Vorstandes des APR Wert gelegt werden soll. Diese Anordnungen hatten für Betzenstein erst zu Beginn des Jahres 1864 Erfolg, nachdem sich Pfarrer Koerte beim Bezirksamt Pegnitz<sup>74</sup>) darüber beschwert hatte, daß der Zweite Weihnachtsfeiertag durch einen „gemeinen Fastnachtzug“ entweiht worden sei. Eine Beschränkung der Tanzmusiken wurde daher notwendig, „damit die ohnedieß ungeschlachte Jugend nicht noch mehr entarten und noch unbotmäßiger würde, als es solche leider schon ist. . .“.

## 2) Kompetenzstreit zwischen Bronn und Betzenstein (1837 bis 1854)

Ein langandauernder, von verletzenden Äußerungen geprägter Streit entwickelte sich im Jahr 1837 zwischen den benachbarten Pfarrern von Betzenstein und Bronn (als Vorstände des lokalen APR) um die Zuständigkeit für die AP Weidensees mit Hüll<sup>75</sup>). Ausgangspunkt war die Beschwerde des Pfarrverwesers Scherer (Betzenstein) beim Bronner Pfarrer Sommer, daß ein für die Distriktsarmen in Weidensees und Hüll bestimmtes, vom LG Pegnitz angewiesenes Bier konfisziert worden war. Der Bronner Amtskollege rechtfertigte diese Handlung mit dem Hinweis, daß die AP Bronn jährlich zwischen 30 und 40 fl. Natural- und Geldabgaben an die Armen dieser Orte leiste. In einer Anfrage beim LG Pegnitz erbat der Betzensteiner Geistliche genauere Auskunft<sup>76</sup>), wie die Vorstandschaft der AP Weidensees mit Hüll geregelt sei. Der häufige Pfarrwechsel in Bronn in den vorausgegangenen Jahren habe nämlich dazu geführt, daß Armenatteste für diese Dörfer an beiden Pfarrsitzen ausgestellt worden sind. Zudem wurde klargestellt, daß Weidensees (= W) und Hüll (= H) politisch zwar zur Gemeinde Bronn, kirchlich jedoch zu Betzenstein gehören und „seit jeher“ in W. und H. eine eigene AP bestanden habe. Unter Hinweis auf die Ministerialentschließung vom 24. Dezember 1833 gibt Scherer auch zu bedenken, daß er als Pfarrer dieser Orte am besten über die Armenverhältnisse seiner „Parochianer“ Bescheid wisse<sup>77</sup>). In der eingeforderten Gegendarstellung bezeichnet sich Sommer als Vorstand der „Districts=Armenpflege“, weil Bronn der bedeutendste Ort im Bezirk sei. Daher könne der Pfarrer von Betzenstein nur Mitglied des APR Bronn sein<sup>78</sup>). Als Motiv für die Anfrage des Betzensteiner Kollegen komme daher nur „Selbstsucht u. falscher Ehrgeitz“ in Frage. Sollte nun das LG die beiden Orte nicht mehr als Bestandteil der AP Bronn erachten, so

wolle sich Bronn der von Scherer „so eifrig nachgesuchten Vermehrung seines Wirkungskreises“ nicht in den Weg stellen. Der Betzensteiner Pfarrer erwidert daraufhin<sup>79</sup>), daß in der Instruktion von 1833 die Konstituierung von APen in Ortsgemeinden mit verschiedenen Pfarrbezirken nicht geregelt sei. Außerdem könne sich die von Bronn beharrlich angegebene Geldsumme für Arme nur auf durchziehende Bettler beziehen.

Völlig überraschend beschließt nun das LG Pegnitz (mit Sitz in Schnabelwaid) am 6. August 1837, daß die Lokalarmenpflege Bronn unter dem Vorsitz des Betzensteiner Pfarrers zu stehen habe, der Bronner Geistliche jedoch mit Sitz und Stimme vertreten sei. Als der Betzensteiner Pfarrer am 7. September 1837 eine Armensitzung in Bronn abhalten wollte, verweigerte der dortige Geistliche neben dem Bürgermeister die Teilnahme, weil sie inzwischen den Rekurs gegen diese Entscheidung bei der Regierung des Obermain-Kreises angestrebt hatten. In seiner Beschwerde weist der Bronner Pfarrer darauf hin, daß dem Gemeindebezirk Bronn neben Weidensees und Hüll auch die Orte Willenreuth, Lüglaß und Weidenhüll zugehören. Bronn allein ist Pfarrsitz, während die fünf Dörfer nach Betzenstein oder Elbersberg gepfarrt sind. Bei der vom LG beschlossenen Regelung wohnt der Vorstand der AP außerhalb des Polizeidistrikts. Der Betzensteiner Pfarrer ist schon Vorstand von vier APen und soll eine fünfte erhalten, während dem Bronner Pfarrer die einzige genommen wird. Weiterhin werden erhebliche organisatorische Probleme ins Feld geführt: Die Bewohner der zur Pfarrei Elbersberg gehörenden Dörfer müßten bei Armenattesten erst den Umweg über Betzenstein wählen, um ans LG in Schnabelwaid zu gelangen – im Winter ein zeitraubendes Unterfangen! Außerdem würde die Wegnahme der AP für das seelsorgerliche Wirken des Bronner Pfarrers schädlich sein. Nach dieser Beschwerde sollte der

„bisherige Zustand“ bis zur Klärung höhern Orts fortbestehen, die jedoch selbst ein Jahr später noch ausstand.

Der Streit verschärfte sich, als die AP Bronn die beiden Orte H. und W. zur Beitragsumlage für Unterstützungen heranziehen wollte, die für Waisenkinder in Willenreuth notwendig wurden. Die beiden Orte verweigerten die Zahlung und betonten, daß ihre Armen niemals die „Distriktsgemeinde“ belastet hätten, weil sie auf eine nicht näher bezeichnete „Hüller Almosenstiftung“ zurückgreifen konnten. Außerdem regte der Bronner Pfarrer beim LG Pegnitz an, ein an den Weidenseeser Schneider Martin verliehenes Kapital von 100 fl. für die AP Bronn hypothekarisch zu sichern. Dieses Kapital ist Teil einer gefundenen Geldrolle, die ein Jugendlicher aus der Plecher Gegend auf der Steinleithen (zwischen W. und H.) nach dem Gefecht zwischen Österreichern und Franzosen im Jahre 1809 an sich gebracht hatte<sup>80</sup>). Dieser Bitte kam das LG Pegnitz am 9. Februar 1838 nach.

Der Streit zwischen den beiden APR-Vorständen entfachte nun vollends, nachdem W. und H. ab dem 1. Oktober 1839 eine eigene politische Gemeinde gebildet und in der Folgezeit Anspruch auf das Kapital von 100 fl. für die eigene AP erhoben hatten, weil das Gefecht ja auf Weidenseeser und Hüller Flur stattgefunden hat. Die Aufforderung des LG vom 29. November 1842 zur „gütlichen Beilegung dieser Sache“ blieb erfolglos. In einem erbittert geführten Schriftwechsel (über das LG) wurde um die Existenz oder Nichtexistenz einer AP Weidensees schon in der Zeit von 1809 bis 1836 gestritten (Armenrechnungen waren nicht nachweisbar!). Andererseits wurde vom Betzensteiner Pfarrer behauptet, daß das fragliche Kapital der Landgemeinde W. zur Verwendung für Arme übereignet worden sei – als Ausgleich für den „Schaden des Niederreitens und Zertretens ihres Getraides“<sup>81</sup>). Der Einwand einer Verjährung des Anspruchs

(nach 33 Jahren) wird nicht anerkannt, weil die AP Bronn erst seit 1838 Zinserträge aus diesem Kapital verrechnet. Mit einer langen Schilderung der Kampfhandlung – gestützt auf Aussagen älterer Ortsbewohner – wird der ehrenrührige Vorwurf von seiten der Bronner AP kritisiert, die Orte H. und W. hätten durch „unmenschliches Plündern der Todten und Verwundeten hinlänglich für ihr Kriegsunglück Entschädigung“ erhalten: Revierförster Schriefer aus W. hatte damals im Gegenteil die Einwohner aus Furcht vor der Rückkehr der Franzosen gewarnt, den Kampfplatz zu betreten. Das Gefecht habe auswärtige Plünderer angezogen. So habe der Schmiedsohn aus der Plecher Gegend die gefundene Rolle mit Goldstücken im Wert von 1000 fl. zunächst für Patronen gehalten und einen Großteil seines Fundes in Plech gegen ein Spottgeld „verwechselt“. Bei den polizeilichen Nachforschungen habe sich noch der Betrag von 136 fl. sicherstellen lassen. Der offensichtlich unehrliche Finder wird vom Betzensteiner Pfarrer als warnendes Beispiel hochstilisiert, weil ihm sein Gewinn nichts nütze. Er soll in der „theuern Zeit“ (1816) gestohlen haben und im Zuchthaus gestorben sein. Das dem Gemeindevorsteher in Bronn ausgehändigte Restkapital könne nur W. gehören, weil Bronn von dem Gefecht in keiner Weise tangiert gewesen sei. Vier Bauern von H. und acht Bauern von W. wurden nach dem Gefecht von dem österreichischen Feldscherer verpflichtet, die 80 Verwundeten nach Pegnitz oder Bayreuth abzutransportieren. Die Kühbauern wurden in Neudorf bei Pegnitz, die Ochsenbauern selbst erst in Pegnitz abgelöst.

Am 12. Januar 1843 erklärt sich die AP Bronn zur Abtretung des Kapitals bereit, wenn die AP Hüll mit W. nachträglich die von 1809 bis 1839 angefallenen Tanzmusikgelder (insgesamt 248 fl.) mit 164 fl. entschädigt. „Will aber die LAP H. und W. diese Tanzmusikgelder nicht anherzahlen,



so geht ihr(!) auch das dem Bronner Armenfond gehörige Kapital nichts an“.

Der Nachfolger von Scherer in Betzenstein, Pfarrer Paul Niedermann<sup>82)</sup>, schob nun wichtige Kasualverpflichtungen und die „in wüstem Zustande angetroffene Pfarr-Registratur“ vor<sup>83)</sup>, daß er nicht rechtzeitig auf die Darstellung der AP Bronn antworten konnte, wobei er allerdings auf wenig Verständnis bei der vorgeordneten Behörde stieß. Nach ständiger Wiederholung alter Vorwürfe und beharrlicher Behauptungen stellte Niedermann den Schriftwechsel ein, das LG Pegnitz blieb untätig. Erst acht Jahre später<sup>84)</sup> monierte der Betzensteiner Pfarrer erneut das Kapital, das nun nach einem Hausbrand in W. zur Anschaffung einer „Feuerlösch-Maschine“ herangezogen werden sollte. Fast ein weiteres Jahr ließ sich die AP Bronn Zeit, um schließlich am 21. Juli 1852 die Forderung als unberechtigt abzuweisen. Böswillig wird zudem die „Schwachköpfigkeit“ älterer Ortsbewohner von W. herausgehoben, deren Zeugenaussagen zum Gefecht nie überprüft worden sind. Resigniert vermerkt Paul Niedermann in einer Aktennotiz vom 6. Februar 1854, daß eine abschließende Klärung erst nach Auffindung der Akten aus den Jahren nach 1809 erfolgen kann. „Es mag der Zukunft überlassen bleiben oder dem nächsten Pfarrer von Betzenstein, dies zu erwirken; wer weiß, wo im k. Landgerichte Pegnitz diese alten reponirten Akten liegen“.

### 3) Fallbeispiele zur AP Leupoldstein

Als Vorstand der AP Leupoldstein (=L.) hatte der Betzensteiner Pfarrer den Schriftwechsel in Armenangelegenheiten mit dem Patrimonialamt Egloffstein zu übernehmen<sup>85)</sup>. Nach 1840 häuften sich Entscheidungsfälle, bei denen es um die Aufbringung von Verpflegungs- und Krankenhauskosten für auswärts wohnende Heimatberechtigte, Ausstellung von Armutszeugnissen (bei Gerichtsprozessen) und Beschaffung von Arbeitsgelegenhei-

ten für Jugendliche ging. So wurde am 31. März 1841 von Egloffstein angeordnet, für einen 18jährigen eine Lehrstelle als Zimmermann oder Bauer zu ermitteln, damit er „der Gemeinde nicht einstens als ein unnützes Glied zur Last falle“. Der Jugendliche zog es vor, sich bei einem Landwirt in Altensittenbach zu verdingen, damit er neben dem Hopfenplatten auch den Ackerbau erlernen könne und im Winter sein Auskommen habe. Der APR zu L. hielt ihm am 5. April 1841 vor, daß er nach seiner Rückkehr Zeugnisse über Fleiß und sittliches Betragen vorzulegen habe, um „der Plassenburg zu entgehen“. Auch sollte er sich schämen, „fernerhin einen Vagabunden zu machen“. Im Dezember 1844 sieht sich die AP L. nicht imstande, das Pflegegeld für das uneheliche Kind einer in Würzburg verstorbenen Frau von monatlich 4 fl. zu bestreiten, weil die Umlage auf die 24 Familien zählende Ortschaft die Bewohner vollkommen überfordern würde. Nur der Tod hat das knapp einjährige Kind davor bewahrt, aus Kostengründen in die Heimatgemeinde verbracht zu werden. Die von der Verwaltung des Juliusspitals in Würzburg geforderten Beerdigungskosten für die Mutter in Höhe von 6 fl. 41 kr. wurden erlassen, nachdem das Egloffsteiner Patrimonialamt 1845 ein entsprechendes Gesuch eingereicht hatte. *„Es ist dem Freiherrlich von Egloffstein. Patrimonial Gerichte zur Genüge bekannt, wie sehr belastet die kleine Gemeinde L. mit Armen ist, indem bald Zahlungen und Kleidersendungen an die Strafanstalt Plassenburg gemacht werden müßen, bald entlassene Sträflinge selbst zur Ernährung und Bekleidung der Gemeinde zugewiesen werden und übrigen die Orts-Armen ernährt werden müßen“*<sup>86)</sup>.

Bei Unterstützungen für verarmte Familien in Nürnberg entschied sich der APR in der Regel für die Bezahlung von Alimentsbeiträgen (jährlich etwa 7 fl.), weil ein Jugendlicher in Leupoldstein nur Hir-

tenjunge oder später Bauernknecht werden konnte, in der Großstadt jedoch bessere Verdienstmöglichkeiten bestanden. Für einen in Bärnfels verunglückten Leupoldsteiner Einwohner sollte die Gemeinde 21 fl. 17 kr. an Kur- und Verpflegungskosten bezahlen<sup>87)</sup>. Gegen die zu hohe Kostenforderung protestierte nicht nur der Ortsvorsteher Peter Hofmann sondern auch der Betzensteiner Pfarrer<sup>88)</sup>: Für einen Botengang (zwei Stunden Gehzeit) nach Pottenstein wurden 36 kr. verrechnet, während man für einen „Expressen“ von Leupoldstein dorthin (drei Stunden Gehzeit) nur 15 kr. zu zahlen pflegte. Ein Bund Stroh wurde mit 20 kr. veranschlagt, obwohl selbst in Bayreuth (nach Ausweis des Intelligenz-Blattes!) dafür nur 13 bis 14 kr. verlangt werden. Selbst für das Tragen des Verunglückten in das Bärenfelder Hirtenhaus wurden pro Person 12 kr. angesetzt, was einem völlig überzogenen Verdienstausschlag gleichkam.

Der Betzensteiner Pfarrer entrüstete sich nicht nur über die Verweigerung eines (kostenlosen) Liebesdienstes, sondern auch über die Verrechnung von mehr als 1 fl. an Verpflegung für die ersten drei Tage. Dabei habe ihm der Hirte nur Milch und Wassersuppe, Buttermilch und gelegentlich Hirsebrei vorgesetzt. Der Fuhrlohn mit 1 fl. von Bärnfels nach Leupoldstein wurde kritisiert, weil man damals für ein einspänniges Pferdefuhrwerk nach Gräfenberg oder Pegnitz nicht mehr bezahlte (etwa 14 km in beiden Richtungen). Zudem war die Rechnung des Obertrubacher Wundarztes nicht spezifiziert, auch nicht vom LG gegengezeichnet. Fraglich war auch, ob die Bärenfelder mit ihrer Kostenforderung Erfolg haben konnten, weil sie verbotswidrig einem bekannten Vagabunden Aufenthalt gewährten und ihn zu gefährlichen Arbeiten (z. B. „Seidenraupen=Pflücken“) anhielten.

Ende November 1859 verwahrten sich AP und Gemeindeverwaltung gegen die Ansässigmachung eines Gütlers aus Leien-

fels in ihrem Ort. Mit seiner Braut hatte er bereits mehrere uneheliche Kinder, seine Verdienstmöglichkeiten blieben beschränkt. Neben den 22 Ortsarmen konnte die „vielleicht am schwersten belastetste Gemeinde im ganzen Landgerichts-Bezirk Pottenstein“ keine weiteren Opfer verkraften. Nachdem das LG diese Vorbehalte nicht gelten ließ<sup>89)</sup>, wandte sich die Gemeinde an die Regierung von Oberfranken. In einem ähnlich gelagerten Fall (1861) wurde einem Wagnergesellen die Ansässigmachung und Verehelichung gestattet, nachdem eine schriftliche Bestätigung vorlag, daß seine Verlobte mit ihren vier unehelichen Kindern auch nach der Hochzeit ihre Heimatberechtigung in Weidenhüll behalten konnte und den Kindern „weder Zutritt noch Aufenthalt“ beim Bewerber gestattet wurden.

#### 4) Steigende Belastungen der Armenkasse

Nach Ausweis der Armenrechnung pro 1826/27<sup>90)</sup> mußten für sieben konskribierte Arme 97 fl. aufgebracht werden, von dem aus Beitragszahlungen entstandenen Überschuß von 240 fl. konnten 200 fl. zinslich verliehen werden, eine Naturalverpflegung war nicht notwendig. Diese günstige Finanzsituation konnte in manchen Jahren den APR dazu verleiten, Beitragszahlungen ganz einzustellen. Eine nicht kontinuierlich verfolgte Rücklagenbildung führte dann aber in Notjahren zu schmerzlichen Einschränkungen und empfindlichen Belastungen für die Bevölkerung. Noch 1836 wurden die Pflichtbeiträge der Betzensteiner Bürger zur Armenkasse je nach Vermögenslage in „sechs Classen“ eingestuft<sup>91)</sup>. In den Teuerungsjahren nach 1846 ergab sich, daß neben sechs konskribierten Armen nun 33 Hausarme – darunter zwei Nachwächter und der Gemeindediener – zu versorgen waren<sup>92)</sup>, 1852 sogar 40 Ortsarme<sup>93)</sup>. Am Ende dieses Hungerjahres 1852 mußten auch die wöchentlichen Beitragsleistungen von sechs auf sieben Kreuzer – gegen den Widerstand einiger Bewohner – erhöht werden<sup>94)</sup>.



Abb. 10: Betzenstein. Hauptstraße mit Unterem Tor und Brunnenhaus von Süden, um 1914 (mit frdl. Genehmigung der Stadtgeschichtlichen Museen Nürnberg).

Außerdem hat sich gezeigt, daß gegen alle Verordnungen und Verbote die Bettlerplage nicht eingedämmt werden konnte. So wird in der APR-Sitzung vom 4. April 1844 geklagt<sup>95</sup>), daß auswärtige Bettler unter dem Vorwand des Handelns mit Backkörben, Zwiebeln oder Kochlöffel Einwohner von Betzenstein belästigten. Im Jahre 1850 sollte dem Bettel der Handwerksburschen auf Anordnung der Regierung von Oberfranken vom 29. Dezember 1845 dadurch Einhalt geboten werden, daß sie eine Unterstützung aus der „Vereinskasse“ erhalten sollten. Daß diese Maßnahme im Hinblick auf dörfliche Verhältnisse völlig wirkungslos bleiben mußte, unterstrich Pfarrer Niedermann in einer drastischen Schilderung der Verhältnisse an das LG<sup>96</sup>). Zum einen ist nicht klar, von

welcher „Vereinskasse“ hier die Rede ist. Wenn damit die Zunftkasse in Pegnitz gemeint ist, die Beiträge aus den Ortschaften erhält, so ist dieses Mittel unbedeutend, weil nur in Pegnitz genügend Kontrollpersonal (Polizeidiener/Magistratsdiener) bei der Verteilung der Unterstützungsabgaben zur Verfügung stehen. „Sobald aber der Handwerksbursche bei Pegnitz draußen ist, fängt er sein Betteln oder Fechten an und übt es ungehindert durch Gerichtsdienner oder Gendarmen in allen an oder seitwärts der Landstraße liegenden Dörfern, durch welche er kommt“. Die Versuche in Betzenstein, jeweils über drei Jahre in den 30er und 40er Jahren Beiträge von den Bürgern zu erheben und „Marken“ vom Gemeindediener an Vagabunden oder Handwerksburschen auszu-

händigen, die zum Bezug von 4 kr. beim Armenpfleger berechtigten, sind kläglich gescheitert! Ein Handwerksbursche konnte beim Zunftmeister sogar noch einen weiteren Kreuzer abholen. Aber: *„Hatte er diese Gabe, dann focht er unbekümmert des Verbots das Städtchen durch und konnte sich da leicht auf 15 bis 24 kr. erfechten, um das Geld dann wieder im Wirtshause zu vertrinken. Alles Zaudern, auch Verbote an die Bürger zu Gaben an die Wanderburschen nützten nichts. Die Bürger fürchteten sich vür (=vor dem) Stehlen, wenn sie den Fechtbruder ohne eine Pfennig-Gabe fortgeschickt hatten, nachdem er einmal ins Haus eingetreten war; der alte Stadt-Gemeindediener aber war zu schwach, um wirksam diese Leute fortzuweisen, deren meist 2 bis 3 miteinander kamen“*. Die Abführung an das LG Pottenstein (12 km Wegstrecke) erwies sich als undurchführbar! Außerdem bewirkte die Zubilligung von 4 kr. aufgrund der guten Kommunikation unter den Fechtbrüdern, daß immer mehr Handwerksburschen die Hauptstraße (Gräfenberg-Pegnitz) verließen und durch Betzenstein zogen. Die Hälfte der Wandernden sind keine eigentlichen Handwerksburschen – ihnen fehlen oft Wanderbuch und Felleisen –, sondern „Vagabunden, Eisenbahn-Arbeiter“, die „bloß einen Stock, aber kein Wanderbündel“ haben. Selbst wenn das Fechten der Handwerksburschen abgestellt werden könnte, so vermutet Paul Niedermann, bliebe immer noch der lästige Kinderbettel bestehen. Selbst in den Jahren 1857/58 bestand dieses Problem, auch trotz schärferer Strafandrohungen für Arbeitsscheue<sup>97)</sup>.

##### **5) Besondere Entscheidungsfälle in Betzenstein**

Am 30. Mai 1843<sup>98)</sup> zeigt die Witwe des auf der Plassenburg verstorbenen Betzensteiner Wundarztes Martin an, daß sie die Verpflegungs- und Beerdigungskosten wegen hoher Verschuldung nicht beglei-

chen könne. Für die Ausstellung eines Armutszeugnisses wird ihr die Erklärung abverlangt, daß weder die Gemeinde noch die AP zur Begleichung der 106 fl. verpflichtet werde. In einem dringenden Bittbrief an das LG<sup>99)</sup> referiert Pfarrer Niedermann, daß die leichtsinnige Frau während der Inhaftierung ihres Mannes (von 1839 an) den noch nicht 30jährigen Wundarzt Meyer „als Verweser“ in ihr Haus aufgenommen habe. Auf mehrfache Beschwerden aus der Bevölkerung hin wurde dem jungen Mann im Herbst 1843 die Berufs- und Aufenthaltsgenehmigung entzogen. Er wurde daraufhin „Scribent im k. Archiv zu Nürnberg“. Nach Ausbruch einer Lungenkrankheit kehrte er im Frühjahr 1844 nach Betzenstein zurück und wurde dann von seiner alten Mutter gepflegt. Beide waren blutarm, und nur dem Erbarmen des Orts Pfarrers neben weiteren fünf Familien war es zu verdanken, daß sie wenigstens vom Hungertod bewahrt worden sind. Die Armenkasse verweigerte jede Unterstützung, weil Meyer in Bayreuth heimatberechtigt war. Die AP erbat nun dringende Unterstützung aus Bayreuth. Am 1. April 1845 wurden endlich 4 fl. angewiesen, bis zu Meyers Tod am 28. Mai 1845 dann in den letzten Monaten wöchentlich 30 kr. Noch sieben Monate später verweigerte der APR Bayreuth die Begleichung der Begräbniskosten (12 fl.), weil sie angeblich für eine „Armenleiche“ zu hoch waren. Meyer hatte nichts hinterlassen, „... seinen letzten Rock und seine letzten Beinkleider hatte er am Ende seines langen Krankenlagers in das Leihhaus zu Nürnberg geschickt und versetzt“<sup>100)</sup>. Erst am 30. April 1846 wurde der verminderte Betrag übersandt, nachdem Pfarrer und Kantor auf die Hälfte der fälligen Gebühren verzichtet hatten.

Trotz mannigfacher Überbürdung konnte die AP noch Zeichen christlicher Nächstenliebe bei Notlagen benachbarter Gemeinden setzen. So war es möglich, im Jahr 1848 den durch Hagelschaden schwer

getroffenen Einwohnern von Plech mit einer Kornspende auszuhelfen.

Im Notjahr 1852 wurde Betzenstein mit Unterstützungen durch die Kreisregierung bedacht. Zur Verteilung der Naturalien wurde am 26. Mai 1852 ein „Bezirks Komite“ in Pottenstein gebildet, zu dessen Wahl der Betzensteiner Pfarrer eingeladen worden war. Nach einem genauen Verzeichnis über die „dürftigen Einwohner“ in der Pfarrei Betzenstein<sup>101)</sup> waren für den ganzen Pfarrbezirk (d. h. die vier LAP Betzenstein, Ottenberg, Stierberg und Leupoldstein) 215 Notleidende eingetragen: u. a. für Betzenstein allein 43 Familien oder 137 Personen, Stierberg 38, Leupoldstein 9 und Ottenberg 3. Bei den vier Zuteilungen im Juni 1852 mußten jeweils Korn- und Weizenmehl, Reis und Brot im Pottensteiner Spital abgeholt werden, wobei der Betzensteiner Pfarrer die ordnungsgemäße „Subrepartition“ vorzunehmen hatte<sup>102)</sup>.

Am 24. Juni 1852 weist Pfarrer Niedermann das LG auf die „unverhältnißmäßig große Ungleichheit in der Distribution“ hin:

*„In dem Pfarrsprengel B. so viel davon zum Landgerichte Pottenstein gehört, liegen 4 Landgemeinden, nämlich 1.) B. mit 48 Familien oder 160 Seelen Nothleidender, 2.) Stierberg in 8 Dörfern mit 15 Familien oder 38 Seelen Armer, 3.) Ottenberg in 3 Dörfern mit 10 Familien oder 31 Seelen Armer, 4.) Leupoldstein mit 4 Familien oder 16 Seelen Nothleidender, (eine 5te Landgemeinde Weidensees mit Hüll gehört zum Landgerichte Pegnitz). Die große Noth . . . herrscht in dem Städtchen B. selbst mit seinen vielen Hausarmen, welche des Bettelns sich schämen und lieber hungern, als betteln, doch aber heuer keinen Verdienst haben. Die wenigsten Armen hat . . . gegenwärtig das Dorf Leupoldstein. Demohngeachtet ist dem Dorfe Leupoldstein bei den bisherigen Naturalien-Vertheilungen . . . am meisten zuge-theilt worden; der District Stierberg aber mit 15 Familien oder 38 Seelen Hausarmer*

*(Hirten und Tagelöhner), welche des Bettelns sich schämen, giengen ganz leer aus. Man kann dagegen nicht einwenden, die Landgemeinde Stierberg sei eine im Ganzen genommen wohlhabende Gemeinde und könne ihre Armen selbst ernähren: das thut sie schon; sie gibt allen Bettlern, welche haufenweise am meisten aus der Pfarrei Obertrubach und Pottenstein dahin kommen . . .“.* Die anschließend vom Vorstand des APR erbetene gerechtere Verteilung wird vom LG bereitwillig genehmigt. Die letzte Zuteilung (50 Laib Brot) erfolgte für die Pfarrei Betzenstein am 26. Juli 1852.

In den 50er Jahren wurden die zahlreichen Unterstützungsgesuche von in Nürnberg wohnenden, verarmten Heimatberechtigten Betzensteins nur selten erfüllt, weil die Armenkasse die wöchentlichen Pflichtbeiträge (insgesamt 3 fl.) für die konskribierten Armen verwenden mußte. Deshalb wurde auch die Bitte einer in Ziegelstein wohnenden Tagelöhnerswitwe um 1 fl. Zuschuß pro Woche als „Unverschämtheit“ abgetan<sup>103)</sup>. Am unnachgiebigsten zeigte sich der APR – trotz drastischer Schilderungen an den „Hochehrwürdigen Herrn Stadtpfarrer“ –, wenn geringer Arbeitswille oder anstößiger Lebenswandel zur Verarmung geführt haben. Nach Einschaltung Nürnberger Geistlicher wurden wenigstens die Kinder verarmter Witwen in Betzenstein mit der „fliegenden Kost“ versorgt.

In der Abschlußrechnung der Armenkasse für 1853/54 standen 226 fl. Einnahmen 312 fl. Ausgaben gegenüber. 1855 wurde sogar ans LG gemeldet, daß für das laufende Etatsjahr „nicht einmal das Schulgeld für die armen Schüler bezahlt werden kann“<sup>104)</sup>.

In den Verordnungen vom 6. Februar 1836 und 25. Juli 1850 wurde geregelt, daß bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und bei Krankenhauseinweisungen die Heimatgemeinde innerhalb von 48 Stunden mit Angabe der voraussichtlichen Kosten

verständlich werden muß. Bei Transportfähigkeit wurde nämlich eingeräumt, den Erkrankten in der Heimat verpflegen zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Information konnte folglich die Begleichung der Rechnungen verweigert werden, woraus sich zahlreiche Streitfälle ergaben. So mußte 1857 für einen auf der Ittlinger Mühle verunglückten Betzensteiner Müllergesellen – nachdem der Dienstherr die Bezahlung der Arztkosten abgelehnt hatte – bei der Regierung von Oberfranken erst einmal geklärt werden, welches Recht (bayerisches oder preußisches Landrecht) für Ittling galt.

1846 wird der APR mit der Forderung des Nürnberger Sebastian-Stifts von 259 fl. Pflegekosten für die Heilung eines zehnjährigen Mädchens überrascht. Der APR beklagt daraufhin, daß bei rechtskräftiger Verurteilung die Bezahlung „durch eine das hiesige Städtchen von 105 Häusern sehr schwer drückende Gemeinde-Umlage“ aufgebracht werden müßte<sup>105</sup>). Bereits 1844 verweigerte der APR die Zahlung, weil vom Krankenhaus keine termingerechte Mitteilung über die Aufnahme erfolgt war. Damals wurde beschlossen, das an einer geringfügigen Krankheit („Kopfgrind“) leidende Kind in der „reinen Gebirgsluft“(!) Betzensteins heilen zu lassen. Ohne Wissen des APR lag allerdings das Mädchen 21 Monate im Nürnberger Krankenhaus und wurde nach mehreren Protesten im Mai 1846 allein auf den Fußweg nach Betzenstein geschickt,

wo es Unterkunft bei der Mutter im Armenhaus fand. Auf die Verurteilung durch die Regierung von Oberfranken hin (1847) ließ der APR über den Bayreuther Advokaten Dr. Keim Rekurs anmelden. Die Klage wurde am 2. Juni 1847 zugunsten der Betzensteiner Gemeinde entschieden, weil der lange Krankenhausaufenthalt als unvertretbar erachtet wurde. Die dritte Instanz (Innenministerium) sah am 24. Dezember 1847 keine Veranlassung, das Urteil zu revidieren.

Neben den umfangreichen Schreibe-  
reien für die fünf Lokalarmpflegen, deren Vorstand der jeweilige Betzensteiner Pfarrer war – noch dazu bei getrennten Armensitzungen! – war der Geistliche auch verpflichtet, bei den Plenarversammlungen der Distriksarmenpflege in den LGen Pottenstein und Pegnitz teilzunehmen. Wegen dieser Überlastung erlaubte sich Paul Niedermann, 1842 seine Gründe für das Fernbleiben bei der Versammlung in Pegnitz darzulegen<sup>106</sup>): Wegen der Entfernung von 7 Poststunden nach Schnabelwaid entstehen beträchtliche Reisekosten, bei seiner Teilnahme würde er drei Arbeitstage verlieren. Zudem erfordern pfarramtliche Verpflichtungen (für 2000 Seelen in 19 Ortschaften) seine Kräfte und im übrigen gehört er nur für die Orte Hüll mit Weidensees zum LG Pegnitz. Für sein schließlich unentschuldigtes Fernbleiben handelte sich Paul Niedermann die Mißbilligung der Regierung ein.

## V. Die wirtschaftliche Situation im Zeitalter des Übergangs von der Feudalordnung zum Industriezeitalter

### 1) Zur Situation der Landwirtschaft

Im Königreich Bayern hingen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Auf- und Schwungsbewegungen noch weitgehend von den natürlichen Bedingungen ab, besonders vom Wetter und dem Gesundheitszustand des Viehs.

Das Preisgefüge<sup>107</sup>) der natürlichen Produkte bestimmte im wesentlichen die wirtschaftliche und soziale Situation der Landbevölkerung. Im 2. Jahrzehnt stiegen von 1815 bis 1817 die Getreidepreise auf 49 fl. je Scheffel, doch wurde bereits nach 1817 nur mehr der 4. Teil dieses Preises

bezahlt. Die negative Entwicklung dauerte auf Grund der vielen Ernteeinbußen lange Zeit an, so daß die Kaufkraft der Landbevölkerung in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts kontinuierlich absank. Eine anschauliche Darstellung seiner ganz persönlichen wirtschaftlichen Notlage gibt der Wagnermeister Johann Heberlein aus Weidensees im Jahre 1844 „... *Mein Handwerksbetrieb macht sich immer schlechter, was hauptsächlich davon herrührt, daß das Holz einen so hohen Preis hat, der Arbeitslohn aber gleich bleibt, ja noch immer geringer wird. Ich habe auch eine Ökonomie und auch diese läßt sich immer schlechter betreiben, man ist nämlich in Holz und Streubezug gegen früher viel verkürzt, Streu erhält man wenig oder fast gar keine.*“<sup>108)</sup>

Daß diese Klage nicht nur individuellen Charakter hat, beweist der Bericht des Landgerichts Pottenstein an die Kammer des Inneren von Oberfranken in Bayreuth vom 7. Januar 1846:

„... *Hohe Regierung möge vielleicht glauben, die Schilderungen wären übertrieben und vielleicht nur zum Vorwand genommen, um die kgl. Landgerichte und Rentämter in der nicht bewirken können den Preceptionen der Gefälle gleichsam zu schützen und zu decken. O, nein! Dieses ist ferne: allein, wenn selbst k. Regierungsbeamte das kgl. Landgericht bereisen würden, würden sich diese von der Not, dem Mangel an Geld überzeugen und Erfahrungen machen können, daß Hunderte von Familien sich befinden, welche nicht einen Kreuzer Geld besitzen, um nur dafür ein Pfund Sälz oder Schmalz zu kaufen, damit sie ihre einzige Nahrung, die Erdäpfel-suppe aus Wasser und Erdäpfel bestehend, salzen und in etwas weniger schmalzen könnten.*“<sup>109)</sup>

Nicht zuletzt auch deswegen kann wohl angenommen werden, daß sich die an sich sehr geringen Auswirkungen der Revolution von 1848/49 in der Fränkischen

Schweiz in erster Linie auf den unkontrollierten Holzeinschlag aus existenzieller Not heraus beschränkten<sup>110)</sup>

Verschärft wird diese generelle Situation noch durch die besonderen Auswirkungen der weiter fortgeführten Realteilung. So bestanden im ehemaligen Fürstentum Bayreuth beim Übergang an das Königreich Bayern

1161 ganze Höfe,  
4178 halbe Höfe,  
4941 Ein-Viertel-Höfe und  
7832 Ein-Achtel-Höfe<sup>111)</sup>

Besitzer von Ein-Viertel- und Ein-Achtel-Höfen konnten in der Regel nicht mehr von der Landwirtschaft allein leben. Sie mußten sich weiter verdingen oder auf „Nebenerwerb“ wie Holzfahren, Eisenfahren oder Vorspann-Dienste ausweichen. Im südlichen Bereich der Fränkischen Schweiz wurde unter dem Druck dieser wirtschaftlichen Lasten auf Grund der klimatischen und mineralogischen Voraussetzungen der Anbau verschiedener Obstarten wie Kirsche, Pflaume und Äpfel wieder intensiviert.<sup>112)</sup>

Außerdem belasten die Bevölkerung Schwierigkeiten bei der Ansässigmachung und bei der Umsetzung des Wunsches nach Verhelichung. Dies belegt folgende von Bezirksamtmann Geiger vom Bezirksamt Forchheim im Jahre 1854 (4. August) formulierte Klage: „... *Nicht der Mangel an Verdienst, nicht Mangel an Arbeitsgelegenheit, die sich in jüngsten Jahren in diesem amtlichen Bezirke auf das günstigste gestaltet hat, sondern lediglich die gesetzlich begründete Erschwernis der Ansässigmachung muß als Grund der sich immerwährenden Auswanderung bezeichnet werden, welche voraussichtlich noch weitere Dimensionen annehmen wird.*“<sup>113)</sup>

Wie in diesem Befund mitgeteilt, erhielt durch diese gesetzliche Beschränkung der Wunsch nach Auswanderung vermehrte Nahrung.

## 2) Die wechselhaften Anfänge industrieller Entwicklung

Die gewerbliche Konjunktur der Städte im Königreich Bayern war insgesamt uneinheitlich und anfangs ohne deutlich erkennbaren Aufschwungansatz. Daher spricht man insgesamt bezüglich der damaligen Ansätze von Industrialisierung von einer „Ära gehemmter Frühindustrialisierung“.<sup>114)</sup>

Doch die Situation auf dem Lande mit ihren vielfältigen Bedrängnissen führte auch in der Umgebung der größeren Städte in Oberfranken zu einer gewissen Landflucht, wie die Wachstumsraten von Bamberg und Bayreuth unterstreichen:

Bamberg:	1840: 20 863 Einwohner,
	1861: 23 542 Einwohner und
	1880: 29 587 Einwohner.
Bayreuth:	1840: 16 660 Einwohner,
	1861: 18 044 Einwohner und
	1880: 22 072 Einwohner. <sup>115)</sup>

Diesem offensichtlichen Abzug erheblicher Teile der Landbevölkerung aus dem Umkreis der Städte steht aber gegenüber, daß sich zwischen 1850 und der Mitte des 20. Jahrhunderts die Einwohnerzahlen der Orte auf dem Land kaum spürbar verändert haben. Der Abzug in die Stadt wurde demnach durch eine geringere Kindersterblichkeit und Verlängerung der Lebenserwartung weitgehend wieder ausgeglichen. Trotz dieser begrüßenswerten Fortschritte der Medizin und Hygiene verringert sich die ländliche Not selbst aber kaum.

Neben der sich immer ungünstiger entwickelnden Preisschere für die Landwirtschaft mit Rückgang der Getreidepreise auf der einen Seite und zunehmender Verteuerung der Preise für Gewerbegüter andererseits führten die deutlich ansteigenden Kosten für den öffentlichen Dienst und das Militär zu einer wachsenden Staatsverschuldung. Diese Krise können aber die neu aufblühenden Industriezweige nicht auffangen. Rasch erkannte man die immanente Krisenanfälligkeit

dieser neuen Wirtschaftsform mit ihrem schnellen Abwechseln von „Blüte und Welken“<sup>116)</sup>, womit nichts anderes umschrieben wird als die neuartige Konjunkturbewegung. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des 1. Weltkrieges lassen sich nach Gömmel in Deutschland acht Konjunkturzyklen erkennen, die durch gleitende 3-Jahresdurchschnitte ermittelt wurden. Ihre durchschnittliche Dauer beträgt zwischen 1843 und 1900 – von einem Höhepunkt zum nächsten gemessen – etwa 8, 25 Jahre.<sup>117)</sup>

## 3) Der weitgehende Zusammenbruch der jüdischen Kultur auf dem Lande im Bereich der Fränkischen Schweiz

Bei der Durchführung des für die Juden so maßgeblichen Ediktes von 1813 gab es von Anfang an erhebliche Schwierigkeiten. Zunächst war es fast durchgehend unmöglich, die in § 3 des Gesetzes geforderte Vorlage von Schutzbriefen zu erfüllen. Außerdem dauerte es vielerorts sehr lange, bis eine geordnete Matrikel mit ausreichenden Angaben über die in einem Ort ansässigen Juden angelegt werden konnte.<sup>118)</sup> Als Grundlage für die erforderlichen Angaben diente zumeist das hebräisch abgefaßte Beschneidungsbuch des einzelnen Rabbinats, wobei eventuelle Personalveränderungen in den einzelnen Judengemeinden oft nur unregelmäßig und unvollständig an das Rabbinat weitergeleitet worden sind. In diesem Zusammenhang stellt das Königl. General-Comissariat des Main-Kreises in seinem Schreiben vom 30. August 1814 an das Landgericht Ebermannstadt fest, daß die Beschneidungsbücher der Juden unrichtig geführt werden, besonders fehlten die genauen Angaben hinsichtlich Trauungen und Sterbefällen in den Registern. Bemängelt wird außerdem, daß die Beschneidungsbücher hebräisch abgefaßt sind und nach einer „fremden Zeitrechnung“ zählen.

Außerdem vertrieb das Judenedikt von 1813 die Juden aus ihrem angestammten



Handelszweig.<sup>119)</sup> Sie mußten nun zunehmend in Konkurrenz zu den bereits eingesessenen Handwerkern treten, so daß deren Konkurrenzangst aufzukeimen begann. Angesichts der allgemeinen Verarmungsprozesse auf dem Lande entschließen sich daher immer mehr Juden, vom Land abzuwandern und zunächst das Glück wenigstens in den benachbarten Großstädten zu suchen. So entsteht im Jahre 1873 am Rande der Fränkischen Schweiz nach etwa 350jähriger Pause erstmals wieder eine Judengemeinde in Erlangen. Bereits 11 Jahre vorher (1862) war in Nürnberg eine neue Judengemeinde begründet worden, die 1864 bereits 170 und ein Jahr später 1000 Mitglieder zählte.<sup>120)</sup>

Zwar war dieser Prozeß der Rückwanderung der Juden in die fränkischen Städte erst relativ spät in Gang gekommen, doch durch das „Gesetz die gewerbsmäßige Güterzertrümmerung betreffend“ vom 28. Mai 1852 und die Aufhebung der Matrikelparagraphen durch das Gesetz vom 10. November 1861 trat eine gewisse Wende insofern ein, daß die 1813 vorgesehene und dann ins Stocken geratene Judenemanzipation vorangetrieben wurde und die diskriminierenden §§ 12 (Zahl der Juden soll nicht vermehrt sondern vermindert werden) und 13 (Ansässigmachung „über Zahl“ nur durch Regierung erlaubt) verschwanden.

Doch insgesamt gesehen wurde erst die Ministerialentschließung vom 24. Februar 1867 „das entscheidende Dokument für die Überwindung auch der letzten Hemmnisse und Schwierigkeiten zu einer völligen Gleichstellung.“<sup>121)</sup>

Im Bereich der Fränkischen Schweiz verschwanden nun infolge dieser gesetzlichen Neuregelungen die Judengemeinden in Pretzfeld (1866), Tüchersfeld (1871) und Oberweilersbach. Die jüdische Gemeinde von Egloffstein hielt sich noch bis etwa 1900 und die von Heiligenstadt und Aufseß

sicherten ihr Weiterbestehen durch eine Zusammenlegung im Jahre 1902.

Um 1910 lebten in Aufseß und Ermreuth jeweils 44 Juden, in Hagenbach 11; in den übrigen Orten wie Baiersdorf, Buttenheim oder Forchheim betrug der Anteil nurmehr zwischen 1 und 4 % der Gesamtbevölkerung. Ausnahmen bildeten am Rothenberg die Orte Hüttenbach (60 Juden), Ottensoos (73 Juden) und Forth (57 Juden).<sup>122)</sup>

Mit der Abwanderung dieses Bevölkerungsteiles verschwand auch in der Folgezeit der letzte Rest ihres kulturellen Erbes. Heute zeugen hiervon nur mehr einige verlassene Synagogen und die in der Landschaft meist versteckt liegenden Friedhöfe. (Erst in jüngster Zeit hat sich das Fränkische-Schweiz-Museum im ehemaligen Judenhof zu Tüchersfeld auf historisch belastetem Ort dieser Verpflichtung gestellt und wichtige Beiträge zur Wiederbelebung dieses Erbes geleistet.)

#### **4) Die Auswanderungswellen in der Mitte des 19. Jahrhunderts**

Neueren Untersuchungen zufolge<sup>123)</sup> hielten sich die Auswanderungen aus Oberfranken vor 1838/39 noch weitgehend in Grenzen. Einen ersten Höhepunkt erreichte sie aber dann in diesen beiden Jahren mit 1178 Personen. Auswanderungsland waren dabei unbestritten die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Sie zogen nun fast magisch die in der Heimat unzufrieden gewordenen Bauern und Kleinhandwerker an. Im Jahre 1844/45 können bereits 1788 Auswanderer aus Oberfranken registriert werden und 1852/53 sind es gar 3576 Personen. Vergleicht man die verschiedenen Bezirksämter Oberfrankens untereinander, dann liegt das Bezirksamt Ebermannstadt an der Spitze (5189 Auswanderungen). Der Schwerpunkt der Auswanderung liegt dabei eindeutig in dem Zeitabschnitt zwischen 1851 und 1854. Somit wird auch das Auswanderungsverhalten zu einem echten Spiegelbild der sozialen und wirtschaftli-

chen Krisen des 19. Jahrhunderts. Allein zwischen 1840 und 1852 wuchs die Zahl der Armen in der landwirtschaftlich-handwerklichen Bevölkerung Oberfrankens von 2565 auf 4098 an – soweit sie von der offiziellen Statistik erfaßt wurden.<sup>124)</sup>

Eine genauere Detailanalyse dieser Wanderungsbewegung in der Mitte des 19. Jahrhunderts zeigt, daß nunmehr hauptsächlich ledige Personen zur Auswanderung bereit waren. Diesen Personen blieb in früheren Phasen wegen der hohen Kosten zumeist die Möglichkeit der Auswanderung versagt. Betrachtet man das Alter dieser Auswanderer, so zeigt sich, daß im gesamten 19. Jahrhundert vor allem Personen der Altersstufe zwischen 16 und 30 Jahren aus Oberfranken nach den USA auswanderten.<sup>125)</sup> Diesen Befund bestätigt der Gemeindevorsteher von Drosendorf, Johann Reubel, wenn er im Jahre 1845 an das Landgericht Ebermannstadt schreibt: *„Die aus unserer Gegend ausgewanderten Individuen sind meistens Personen, welche nur einzelne Grundstücke auf dem Weg der elterlichen Teilung oder ein geringes bares Vermögen erhielten. Sohin dieselben keine Aussicht auf Ansässigmachung hatten, jedoch uneheliche Kinder erzeugten und daher sich zu ehelichen wünschten. Sie*

*hofften dies in Amerika zu bewerkstelligen, um wenigstens zusammenleben zu können, weil dort wahrscheinlich wenig Aufsicht auf wilde Ehen gepflogen wird.“<sup>126)</sup>*

Eng verbunden mit der Zunahme der Auswanderungen in der Mitte des 19. Jahrhunderts ist auch die nunmehrige bessere Anbindung der Seehäfen an die Eisenbahn. Jetzt dürfte auch die Zahl der heimlichen Auswanderer beträchtlich angestiegen sein, da eine Überwachung auf bayerischem Gebiete allein kaum mehr möglich war, wenn eine Zugfahrt von Bamberg nach Bremen nur noch etwa 48 Stunden dauerte. Die bayerische Regierung sah sich daher veranlaßt, die Strafandrohungen für heimliche Auswanderer zu erhöhen. Ab 1851 mußten die Betroffenen mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 fl. rechnen. Außerdem verloren sie das bayerische Indigenat und infolgedessen das Heimatrecht. Darüber hinaus verlor der heimlich Ausgewanderte seinen Besitz und sein Vermögen auf Lebzeiten. Erst nach seinem Tode ging das Vermögen auf seine rechtmäßigen Erben über; die Rendite zinstragender Kapitalien erhielt während dieser Zeit der Lokalarmerfond der Heimatgemeinde.<sup>127)</sup>

## **VI. Die gesetzliche Neuordnung der Ansässigmachung in Bayern in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts**

### **1) Die Ministerialentschließung vom 15. Juli 1851**

Die staatliche Aufsicht war in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit der Betreuung der Armen alles andere als zufrieden. In der Ministerialentschließung vom 15. Juli 1851 findet sich daher der Vorwurf an die Ortsgeistlichen, die offensichtlich „in diesem Teil ihrer Amtsführung Pflichteifer... freudige Thätigkeit und aufopfernde Liebe“ vermissen ließen. Daher legt diese Ministerialentschließung nun den Hauptakzent auf die „Vorsorge für die vor-

handene Armuth“<sup>128)</sup>. In der verstärkten häuslichen Kontrolle der Bedürftigen durch regelmäßige Hausbesuche der „Armenpfleger“ wird das Allheilmittel zur Einschränkung der Armut und sittlichen Verwahrlosung gesehen. Der Armenpfleger sollte nicht als „lästiger Aufseher“ sondern als „wahrer Armenvater“ anerkannt werden<sup>129)</sup>. Gesteigertes Augenmerk wird zudem auf die Verpflichtung der Kommunen zur Arbeitsbeschaffung – vor allem für Entlassene aus Straf- oder Zwangsanstalten – gelegt, weil der Mangel an Arbeit

immer noch „Angriffe auf die Gesellschaft“ darstelle. Die schon bekannten, aber nur für Großstädte anwendbaren Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung werden erneut wiederholt. Ziel ist nach wie vor die Aussondierung arbeitswilliger und arbeitsscheuer Individuen: *„Wie auf diese Weise die Arbeits-Anbietung den sichersten Prüfstein der wirklichen Hilfsbedürftigkeit an die Hand gibt, so scheidet sie auch ebenso sicher und leicht den würdigen Armen von dem arbeitsscheuen, dem Müssiggang ergebenen aus . . .“*. Auch die weiterhin empfohlenen Suppenanstalten ließen sich in ländlichen Gebieten kaum verwirklichen, weil die Räumlichkeiten dazu fehlten und die private Mildtätigkeit in der „Umkost“ (oder „fliegenden Kost“) ein bewährtes Instrument an der Hand hatte. Vorrang sollte nach wie vor die Abgabe von Naturalspenden vor Geldunterstützungen haben. Weiter wird – aufgrund von Erfahrungen in größeren Städten – darauf aufmerksam gemacht, daß dem Mißbrauch der Wiederversetzung gespendeter Kleidungsstücke durch „Markieren“ Einhalt geboten werden könne<sup>130</sup>). Schließlich wird noch auf die Förderung der „Privat-Wohlthätigkeits-Vereine“ durch die öffentliche AP hingewiesen. Dahinter steckte auch die Sorge um eine mangelnde Koordination der verschiedenen Organisationen.

**(Anmerkung:**

Die Gründung des „St. Johannis-Vereins für freiwillige Armenpflege in Bayern“ durch König Max II.:

Ursache für die Stiftung dieses Vereins am 25. Dezember 1853 war offensichtlich die Koordination der „zersplitterten Kräfte der Privat-Wohlthätigkeit“ in Bayern.<sup>131</sup>)

Als ein Beleg für die besonderen Schwierigkeiten dieses Vereins vor Ort kann nachfolgende Episode aus Betzenstein gelten:

Auf die Aufforderung des LG Pegnitz 1854 zum Beitritt zum Zweigverein des

„St. Johannis-Vereins“ mit einem Mindestbeitrag von 1 fl. 12 kr. antwortete Pfarrer Niedermann, Betzenstein, mit einem negativen Bescheid<sup>132</sup>). In Hüll/Weidensees ließ sich kein eigener Zweigverein gründen, für seine Person war er zudem schon Mitglied des Pottensteiner Zweigvereins, der unter der Leitung des dortigen katholischen Pfarrers stand. Wohlmeinend, aber etwas realitätsfremd schlug dieser als besonderen Schwerpunkt seiner Aktivitäten entweder die Gründung einer Verpflegungsanstalt für verwahrloste Kinder, den Bau eines Krankenhauses für Dienstboten oder eine „Art von Nutzvieh-Aufziehungs- und Leihanstalt“ vor, um Hausarme vor Wucherern zu schützen. Dabei sollte die „sittliche Veredlung“ der Armen und die Förderung der religiösen Gesinnung nicht aus den Augen verloren werden.)

**2) Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. September 1868**

Erst dieses Gesetz erlaubt nun auch im Königreich Bayern die freie Wahl des Wohnortes, unabhängig vom Steueraufkommen der einzelnen Person und beseitigt alle bisherigen Hindernisse für eine mögliche Verehelichung. Nach Artikel 7 dieses Gesetzes erhält das Heimatrecht jede Person bayerischer Staatsangehörigkeit, *„welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der zehn ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten hat“*.<sup>133</sup>)

**3) Gesetz über die „öffentliche Armen- und Krankenpflege“ vom 29. April 1869**

Mit dem Gesetz über die „öffentliche Armen- und Krankenpflege“ vom 29. April 1869<sup>134</sup>) wurden alle vorherigen Verordnungen und Bestimmungen aufgehoben. Die wichtigste Veränderung klärt § 11: Dienstboten, Lehrlinge und Fabrikarbeiter werden im Krankheitsfall bis zu 90

Tagen von der Gemeinde des Arbeitsortes unterstützt, erst danach muß die Heimatgemeinde die entstehenden Kosten übernehmen. Bei einem Krankenhausaufenthalt muß die Gemeinde des fremden Hilfsbedürftigen innerhalb von drei Tagen informiert werden, weil danach jeder Anspruch auf Kostenerstattung entfällt (§ 31). In den Landgemeinden bleibt der Pfarrer nach wie vor Leiter der AP (§ 22). Schließlich werden die lange Zeit belastenden Einschränkungen des „Heimatrechtes“ mit dem Gesetz vom 17. Juni 1896 aufgehoben<sup>135</sup>). Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes kann daraufhin jeder Volljährige erheben, der sich vier Jahre ununterbrochen in einer Gemeinde aufhalten, Steuern bezahlt und keine Armenunterstützung erhalten hat. Mit dem 1. Januar 1916 wird das bayerische Gesetz vom 29. April 1869 außer Kraft gesetzt. An seine Stelle treten das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 über den Unterstützungswohnsitz und das bayerische Armengesetz vom 21. August 1914.

Trotz dieser wichtigen gesetzlichen Neuregelungen bleiben die örtlichen Probleme durchaus schwierig. Dies belegen die nachfolgenden Beispiele aus der Gemeinde Betzenstein:

So vermehrten sich noch 1870 die Ausgaben des APR Betzenstein für Entschädigungen von Verpflegungskosten für gebrechliche Personen und verwaiste Kinder (die an „Mindestnehmende versteigert“ worden sind). Dazu kamen Auslagen für Bewohner, die in Arbeitshäusern (Rebdorf) oder Heilanstalten dauerhaft untergebracht waren. Am 15. Mai 1878 wehrt sich Pfarrer Remshard<sup>136</sup>) im Namen des APR gegen die Vorwürfe der Betzensteiner Gendarmeriestation, zwei im Armenhaus untergebrachte Kinder würden notdürftig gekleidet sein und im Ort betteln. Nach Aussage des Geistlichen sind diese Kinder nie ins Pfarrhaus gekommen, „obwohl die Pfarrhäuser sonst von den Bettelnden nicht gerade übersehen werden“. Die

Großmutter der Kinder erhält in den Bürgerhäusern neben ihrem monatlichen Lohn als Gänsehirtin eine geringe Zugabe. Neben der schon zugebilligten Schulgeld- und Lernmittelfreiheit könne den Bürgern nicht mehr zugemutet werden. Als bezeichnend für das Spendenverhalten der ländlichen Bewohner fügt Remshard hinzu: *„Ist doch die Gemeinde ohnedem schon stark belastet, und so willig die Leute zu Naturalgaben sich verstehen, so spröde sind sie, wenn es sich um Geldausgaben handelt, spröde zum großen Theil deshalb, weil Geld zur Zeit in vielen Häusern ein rarer Artikel ist.“*<sup>137</sup>)

Am 26. Oktober 1882 wird das Armenhaus als „überfüllt“ angesprochen und einem wohnungsuchenden Ehepaar Unterkunft in der „Fallmeisterei“ angewiesen. Drei Jahre später wird die „Wasenmeisterei“ als drittes Armenhaus zur Verfügung gestellt.

Auf die Anordnung des Bezirksamtes Pegnitz im Jahre 1883, im Hinblick auf die „Europa schon sehr nahe gerückte asiatische Cholera“ besondere Vorkehrungen für die Armen zu treffen, antwortet der APR, daß dies für Betzenstein nicht erforderlich sei.

Ein verheirateter Weber gibt am 23. März 1890 beim APR vor, seine Familie nicht mehr hinreichend ernähren zu können. Die Gewährung einer Armenunterstützung wird ihm jedoch versagt, weil er in ausreichendem Maße Arbeit findet, auch seine Frau rüstig und arbeitsfähig ist. Die APR-Mitglieder sind der Ansicht, daß der Bittsteller nur aus Bosheit der Gemeinde Unannehmlichkeiten machen will. Auf seine Beschwerde beim Bezirksamte Pegnitz wird sein Gesuch erneut am 7. August und am 19. Oktober 1890 verhandelt. Der APR findet sich daraufhin bereit, dem Weber eine Wohnung in der Fallmeisterei mit der Möglichkeit anzuweisen, dort seinen Webstuhl aufzustellen. Sollte sein Verdienst zu gering sein, so bietet ihm die Gemeinde „Straßensteine zum Kleinschla-

gen“ („den Haufen zu 80 Pf.“) an. Aber auch mit der eventuellen Zusicherung der „fliegenden Kost“ kann sich der Bittsteller nicht beruhigen. Die weitere Forderung des 57jährigen nach einer täglichen Geldunterstützung von 1,50 Mark wird auch vom Bezirksamt verweigert, weil der Grad seiner Erwerbsunfähigkeit nicht genau ermittelt werden konnte und der offen-

sichtlich streitsüchtige Weber Barvermögen besaß. Nach wiederholten Vorstellungen beschäftigte sich der APR abschließend am 26. März 1892 mit seinen Forderungen: der APR konnte seine Notlage nicht einsehen, da er „am Sonntag mehrere Gläser Bier trinkt und Zigarren dazu raucht“<sup>138</sup>).

## VII. Weitere Versuche zur Bekämpfung der Armut auf dem Lande im Bereich der Fränkischen Schweiz

### 1) Förderung von Sonderkulturen am südlichen Rande

Angesichts der gravierenden Probleme in dieser Landschaft können private Initiativen zur Sicherung der Existenz zunächst nur als ein „Tropfen auf den heißen Stein“ bezeichnet werden. In der Mitte des 19. Jahrhunderts unternahmen im Gräfenberger Umland der Kaufmann Schedl und der Fabrikant Fuchs einige von viel Idealismus getragene Versuche, um den Obstbau am Südrand der Fränkischen Schweiz, der ja bereits auf eine bis in das 15. Jahrhundert zurückreichende Tradition zurückblicken kann, zu intensivieren.<sup>138</sup>) Ziel all dieser Bemühungen im Obstbau ist es, sowohl große Obstbaumreihen anlegen zu lassen als auch unterhalb der hochstämmigen Bäume genügend Raum für den Anbau der verschiedenen Feldfrüchte bereitzustellen.

Charakteristisch für diesen Obstbau des 19. Jahrhunderts ist, daß er auf die spezielle Situation der hier heimischen Kleinbauern zugeschnitten ist. Für sie stellte – wie eben auch schon in den Jahrhunderten zuvor – der Obstbau eine Form der Sonderkultur dar, die angesichts der überschaubaren Größe der Anbauflächen und der vorhandenen relativ großen Kopffzahl in den Familien trotz ihres hohen Pflegeaufwandes sinnvoll betrieben werden konnte. Die Risiken dieses Obstbaues waren aber stets relativ groß, da stets über den eigenen Bedarf hinaus produziert werden mußte

und die witterungsbedingten Gefährdungen der Obstbäume zur jeweiligen Blüte- und Erntezeit in die längerfristigen Wirtschaftsberechnungen mit einbezogen werden mußten.<sup>139</sup>)

### 2) Private Stiftungen in Betzenstein

Durch die Post wurde der AP Betzenstein im August 1839 eine anonyme Spende in Höhe von 12 preußischen Talern zugesandt<sup>140</sup>). Dieses Geld war zur Verteilung an Arme zum Kirchweihfest bestimmt. Nach der Beratung des APR kamen je nach Bedürftigkeit insgesamt 26 Personen in den Genuß von einmalig 36 kr., 48 kr. oder 1 fl. Am 25. Mai 1851 wurde dem APR die Urkunde über eine Armenstiftung von 1000 fl. Kapital ausgehändigt, die der Betzensteiner Hopfenhändler Georg Barth noch vor seinem Tod testamentarisch ausstellen ließ. Bei der Sitzung des APR vom 19. November 1853 befaßt sich die AP mit den teilweise unannehmbaren Klauseln des Stiftungsbriefes<sup>141</sup>). Diese Stiftung sollte nämlich kostenlos verwaltet und bei der Verteilung der Zinsen an Arme die Genehmigung der Erben eingeholt werden. Auf dieses offenkundige Mißtrauen gegen den APR reagierte der APR mit der Überlassung der Geldverteilung an die Nachkommen des Spenders (pro Halbjahr 40 fl. an Zinsen). Erst ab 1886 wurden vom APR durchschnittlich 20 Arme mit Geldbeträgen an Bartholomäi und am 2. Weihnachtsfeiertag bedacht<sup>142</sup>).

Ende November 1869 wurde in Nürnberg das Testament des verstorbenen Privatiers Stephan Weidinger eröffnet<sup>143</sup>). Darin vermachte der frühere Stierberger Austräger der AP Betzenstein 500 fl., deren Zinserträge jährlich an Karfreitag vom Ortsgeistlichen an würdige Arme verteilt werden sollten. Dafür mußte an jedem Ostersonntag mit einer Kanzelabkündigung und Namensnennung des Spenders für die Stiftung gedankt werden. Am 20. August 1872 übergab der Produkthändler Karl Mayer aus Raab/Ungarn in Erinnerung an seinen in Betzenstein geborenen Vater Johann Michael Mayer fünfzig österreichische Gulden zur Verrechnung bei der AP<sup>144</sup>).

Einen bedeutenden Zuschuß in Höhe von 1000 Mark erhielt die AP 1882 auf den besonderen Einsatz des Armenkassiers Balzer aus den Mitteln des „Hilfscomités für die Verunglückten der Cumbria“<sup>145</sup>). In den Jahre 1882 und 1885 werden jeweils drei Betzensteiner Bürger bei der „Wolfgang von Münzerschen Kleidungsstiftung“ berücksichtigt<sup>146</sup>). Bewerber bei dieser Stiftung konnten nur über 50jährige Männer sein, die aus Ortschaften des ehemaligen Nürnberger Landgebietes stammten<sup>147</sup>). Schließlich stiftete der pensionierte Eisenbahnkondukteur Johann Bayer 200 Mark für die AP Betzenstein im Jahre 1897<sup>148</sup>).

### **3) Der evangelische Kirchenbau in der Fränkischen Schweiz am Ende des 19. Jahrhunderts als eine Form der Arbeitsbeschaffung für die notleidende Bevölkerung**

Die vertieften Einblicke in das soziale Leben der ländlichen Bevölkerung dürften vor allem auch die evangelischen Geistlichen veranlaßt haben, durch die Planung und bauliche Ausführung von Kirchenbauten einen Beitrag zur Behebung der gravierendsten Not zu leisten. Während in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts der katholische Kirchenbau in der Fränkischen Schweiz weitgehend stagniert – seit dem Kirchenbau in Elbersberg

in den Jahren 1833/35 ist keine nennenswerte Baumaßnahme mehr durchgeführt worden<sup>149</sup>) –, entsteht in Pegnitz an der Stelle der Vorgängerkirche eine neue im Stil der Neo-Renaissance. Spektakuläre Kirchen erwachsen nunmehr auch aus den Orten Wüstenstein, Hetzelsdorf („Jura-Dom“) und Thuisbrunn. Sie beschäftigen über Jahre hinweg heimische Architekten, Bauherrn und vor allem ein Heer von Handlangern. Den dörflichen Kirchenneubauten ist fast allen gemeinsam, daß sie erheblich über den späteren Bedarf hinaus konzipiert wurden.

### **4) Die Gründung des Fränkische-Schweiz-Vereins als ein Versuch „von unten“ zur Behebung struktureller Probleme in der Fränkischen Schweiz**

Trotz vielfältiger Bemühungen zur Verbesserung des Lebensstandards in der Fränkischen Schweiz bleiben diese doch weitgehend in den Anfängen stecken. Viele Bewohner ziehen weiter in die umliegenden Städte ab, um dort in der aufblühenden Industrie das Glück zu versuchen. Wiederum ist es ein Geistlicher, der kurz nach der Wende zum 20. Jahrhundert eine interessante Komponente in diese Diskussion einbringt:

Am 19. August 1901 schlug anläßlich der Einführung des Bezirksamtmannes Arnold Binz, Pfarrer Johann Tremel aus Volsbach im Kolb-Saal zu Pegnitz die Gründung eines „Fränkische-Schweiz-Vereins“ vor. Als Zweck dieser Neuorganisation nannte er die konsequente Öffnung der Fränkischen Schweiz für den allgemeinen Verkehr<sup>150</sup>), also das Bemühen um die Behebung struktureller Mängel durch die hier lebenden Menschen selbst. Damit wurde eine wichtige Basis gelegt für eine sukzessive systematische Erschließung der Fränkischen Schweiz durch den Verkehr auf der Straße und der Schiene. Zugleich sollten die Ströme der Touristen aus den benachbarten Städten Bayreuth, Bamberg und Nürnberg-Erlangen auf einem gut

gepflegten Wandernetz in vertretbarer Form an die vielfältigen Naturschönheiten herangeführt werden. Daneben wurde damit auch ein zeitgemäßes Fremdenverkehrsangebot für Besucher aus weiter entfernt liegenden Großstädten wie Berlin, Frankfurt am Main und dem Ruhrgebiet erstellt. Allerdings war zum Zeitpunkt der Gründung dieses Vereins vor 90 Jahren noch nicht abzusehen, welchen großartigen Aufschwung dieser Erwerbszweig in

den Jahrzehnten nach dem 1. Weltkrieg nehmen sollte.

Hierbei zeigte sich dann erst später, daß ein wichtiger Zweig der Aktivitäten dieses Vereins in der Erhaltung der speziellen Kultur- und Lebensformen dieser Landschaft gesehen werden muß, die sich in den zurückliegenden Zeiten der wirtschaftlichen Stagnation fast unverändert bis in das 20. Jahrhundert erhalten haben.

### VIII. Die Gründung der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung

Ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der sozialen Situation auf dem Lande war nach der Aufhebung der Leibeigenschaft zu Beginn des Jahrhunderts die nunmehrige Ausweitung der staatlichen Sozialgesetzgebung auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Maßgeblicher Ausgangspunkt für diesen Schritt war die Kaiserliche Verordnung vom 17. November 1881, in der es unter anderem heißt: „. . . *Daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloß eine Pflicht der Humanität und des Christentums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staaterhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohltätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vorteile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zuteil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der besser situierten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen . . .*“<sup>151</sup>). Erste Maßnahme zur Realisierung dieser Erkenntnis war das Reichs-

gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

Im Königreich Bayern trat dieses Gesetz durch Kaiserliche Verordnung vom 21. Juli 1888 mit Wirkung zum 1. Januar 1889 in Kraft (RGBl, Seite 217). Doch das Königreich konnte in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß in seinem Bereich schon vor Einführung dieses Reichsgesetzes infolge des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 (siehe VI/3) ein gewisser, wenn auch bescheidener Krankenversicherungsschutz gewährt worden war; denn in Artikel 11 dieses bayerischen Gesetzes heißt es: „. . . *Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimath im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen der Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Z. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie z. Z. der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen . . .*“<sup>152</sup>).

Auf Grund dieser differenzierten Situation blieb es den zehn Ländern des Reiches überlassen, unterschiedliche Ausführungsbestimmungen zu verabschieden. Im Königreich Bayern wurde unter dem 5.

April 1888 im Gesetz- und Verordnungsblatt ein diesbezügliches Ausführungsgesetz erlassen unter dem Titel: „*Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend. Im Namen Seiner Majestät des Königs. Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.*“

Aus dem breiten Spektrum der hier interessierenden Details seien hier folgende ausdrücklich hervorgehoben, da sie skizzenhaft verdeutlichen, auf welche Grundlage nunmehr vom Staat die wirtschaftliche und soziale Existenz der Bevölkerung auf dem Lande gestellt wurde:<sup>153)</sup>

Das bayerische Ausführungsgesetz hat in Artikel 1 die Versicherung auf alle Betriebsunternehmer ausgedehnt. Denn bei der Beratung wurde schon darauf hingewiesen, daß es dem Grundtenor des Reichsgesetzes entspreche, jede in der Landwirtschaft beschäftigte Person, welche nicht in ihrem Besitze selbst einen genügenden Rückhalt habe, gegen die Folgen eines Unfalls zu schützen. Da in Bayerns Landwirtschaft der Kleinbetrieb vorherrschend war, hielt man die Versicherung der Unternehmer kleinerer Betriebe für ein ebenso großes Bedürfnis wie für die abhängig beschäftigten Arbeiter. Aber auch die größeren Grundbesitzer sollten von der Versicherung nicht ausgeschlossen werden. Abgesehen von der Schwierigkeit, hier eine Abgrenzung zu finden, war man der Auffassung, daß es der Billigkeit entspreche, alle Unternehmer zu versichern (da diese ohne Ausnahme in gleicher Weise zu Beiträgen herangezogen werden sollten). Auch die Familienangehörigen wurden in Bayern von Anfang an mitversichert. Eine Unfallversicherung, welche in Betrieben beschäftigte Familienmitglieder ausschließt, wurde als lückenhaft angesehen, „*da die verunglückten Familienangehörigen der unvermögenden Landwirte hilflos würden und der Armenpflege*

*anheim fielen*“<sup>154)</sup>. Kinder unter einem bestimmten Alter auszuschließen, wie dies in anderen Ländern (unter 12 Jahren) geschehen war, wurde ebenso abgelehnt. Bezüglich der Organisation und Verwaltung dieser Berufsgenossenschaft wurde in Bayern die territoriale Gliederung im Anschluß an die Kreiseinteilung (heute Regierungsbezirke) des Königreiches übernommen. Hinsichtlich der Genossenschaftsversammlung legte das Bayerische Ausführungsgesetz demzufolge fest, daß diese aus jenen Mitgliedern des „Landrathes“ besteht, welche versicherungspflichtige Unternehmer sind. Der damalige Landrat war die Vertretung des Regierungsbezirks, ein Gremium, das heute vergleichbar ist mit dem Bezirkstag<sup>155)</sup>.

Das Bayerische Ausführungsgesetz beließ aber den Genossenschaftsvorstand und übertrug ihm wesentliche Verwaltungsbefugnisse; doch maßgebliche Verwaltungsaufgaben fielen auch an die Kreisregierung. Die nun erforderliche Verbindung zwischen Genossenschaftsvorstand und der Kreisregierung wurde dadurch hergestellt, daß an die Spitze des Vorstandes ein Beamter der Kreisregierung (heute Bezirksregierung) gestellt wurde, welchem die Leitung der Geschäfte des Vorstandes zukam. Die notwendigen Mittel der Berufsgenossenschaft waren durch die Beiträge der Mitglieder aufzubringen und zwar nach dem Maßstab der Grundsteuer. Die Genossenschaftsversammlung hatte zu bestimmen, welcher Prozentsatz der Grundsteuer alljährlich als Beitrag einzuheben ist.

Von Anfang an galt in der gesetzlichen Unfallversicherung das Prinzip der Selbstverwaltung. Die Angelegenheiten der Berufsgenossenschaften wurden nach dem Willen des Landesgesetzgebers durch die Genossenschaftsversammlung, den Genossenschaftsvorstand, die Vertrauensmänner und die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, verwaltet. (Diese Form der Selbstverwaltung blieb über die Monar-



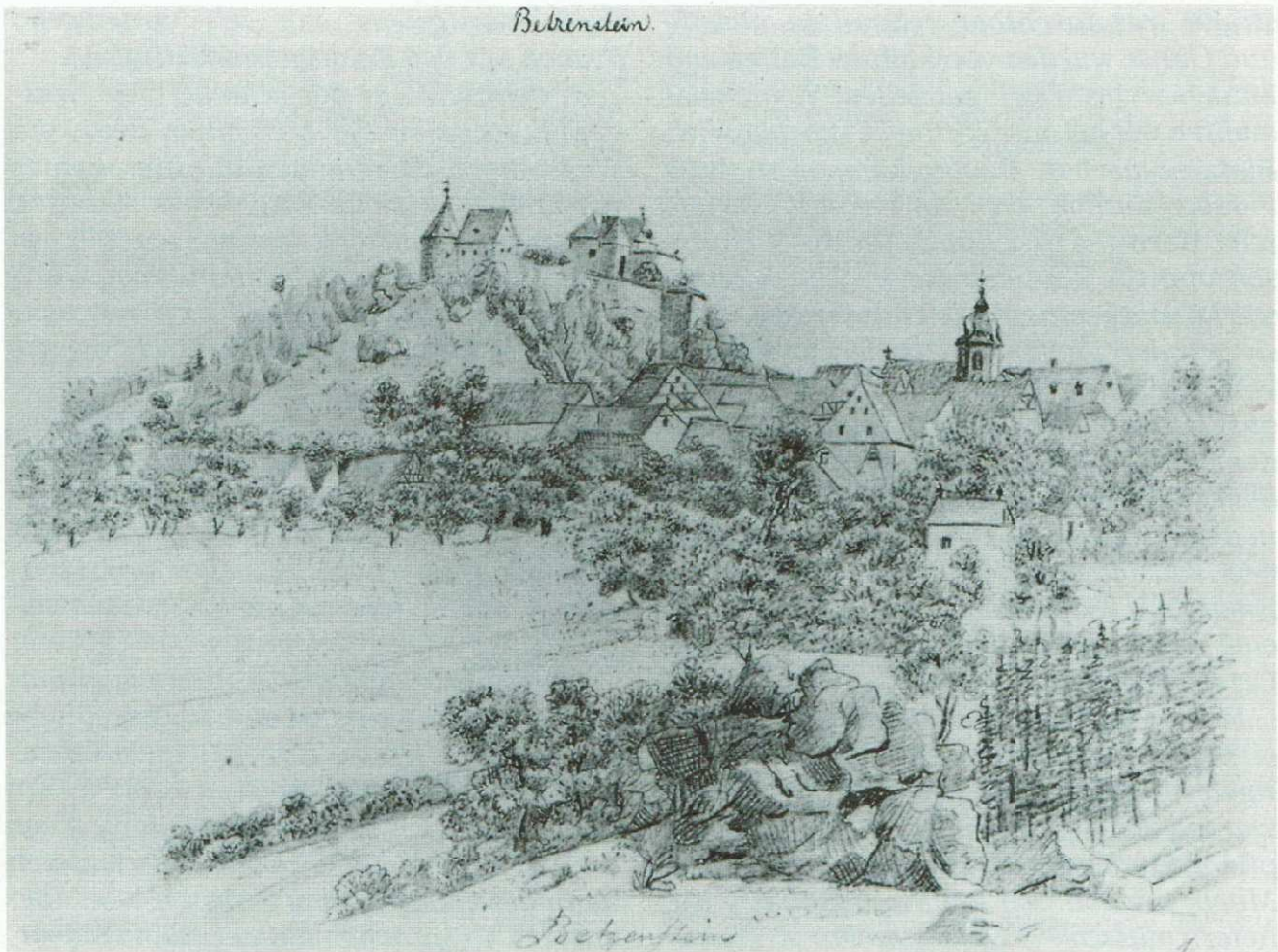


Abb. 11: Betzenstein. Anonym, 2. Hälfte 19. Jahrhundert, Bleistiftzeichnung (mit frdl. Genehmigung der Stadtgeschichtlichen Museen Nürnberg).

chie hinaus erhalten und wurde erst nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten am 24. Oktober 1934 durch das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung aufgelöst. Dies änderte erst am 22. Februar 1951 wieder das Selbstverwaltungsgesetz, das die Verwaltung der Sozialversicherung neu regelte.)

Diese Form der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung hat für die auf dem Lande Tätigen sicherlich eine große Rolle bei schwerwiegenden Katastrophen bedeutet. Die allgemeine wirtschaftliche Lage und damit die soziale Situation wurde dadurch nur bedingt beeinflusst. Hierzu waren noch viele weitere Maßnahmen notwendig, die aber in der Zeit des vielfältigen damaligen

Umbruchs keineswegs leicht zu finden waren.

#### Ausblick

Wie wenig sich das Normalbild der Fränkischen Schweiz letztendlich – im Vergleich zu den Beschreibungen vom Beginn des 18. Jahrhunderts und wohl auch im Vergleich zu weiter zurückliegenden Zeiten – geändert hat, beweisen die nachfolgenden relativ naiven Beobachtungen eines amerikanischen Besuchers, der im Jahre 1908 in Pegnitz aus dem Zug gestiegen war und von Osten her in das Püttlachtal wanderte. Die folgenden Eindrücke sammelte er unweit von Pegnitz:

„... Bald betraten wir das Dorf, aber nicht ohne Schwierigkeit, denn die Dorf-

straße war furchtbar schmutzig. Schafe und Gänse wurden von kleinen Buben und Mädchen ins Dorf getrieben; manchmal mußten wir beiseite springen, um dem Vieh Platz zu machen. Bauern kamen von ihren Feldern zurück, ihre Karren mit Kartoffeln, Karotten und Rüben für die Viehver-sorgung im Winter beladen. Diese Fuhrwerke erregen besonderes Interesse, denn sie werden nicht von Pferden und selten von Ochsen, sondern meist von Kühen, wirklichen Milchkühen gezogen. Nach dem was ich gesehen, scheint (das Dorf) auf einer Fläche pflugbaren Landes zu liegen; in dem Dorfe sind sämtliche Bauernhäuser eng zusammen gebaut, mit nur wenig Raum um jedes Haus herum, aber nicht eine Wohnung befindet sich abseits von der Ortschaft, auf den Feldern . . .

Das vollständige Fehlen von Pferden ist ein bemerkenswerter Zustand in allen hiesigen ärmeren Dörfern. Anstatt dessen werden Kühe verwendet, die ziehen und pflügen und trotzdem einen kleinen Ertrag Milch, die von den Bauern benötigt wird, liefern müssen . . . Es kommt mir so grund-verkehrt vor, wenn ich sehen muß, wie fromme Milchkühe gezwungen werden, solch harte Arbeit zu verrichten; man muß dabei ihr Los mit dem der Frauen der Arbeiterklasse vergleichen. Es scheint auch, daß in Deutschland auf dem Lande alle Last zumeist von den Frauen getragen

wird, wenigstens sah ich vorwiegend Frauen auf den Feldern beschäftigt . . .

In dem wir auf der schmutzigen Dorfstraße fortwährend von einer Seite des Weges nach der anderen hüpfen, kamen wir endlich vor der Türe des Gasthauses, des einzigen im Dorfe, an. Wir wurden von dem Wirt in der großen gemütlichen Gaststube bewillkommnet, und zwei bequeme Betten wurden uns für die Nacht hergerichtet . . .

Zu unserem besonderen Vergnügen führte ein Bauer dreimal nach den Klängen eines Grammophons ländliche Tänze auf; seine Partnerin war die Tochter des Gastwirts. Die Bauernweiber tragen noch ländliche Trachten, die von denen der Stadtbevölkerung grundverschieden sind; dieser Tanz des Bauernpaares in ihrer eigentümlichen Tracht wird mir eine unvergeßliche Erinnerung bleiben. Einen kleinen Neben-umstand möchte ich noch erwähnen. Ein alter Bauer, welcher während der ganzen Zeit ruhig auf der Bank an der anderen Seite des Gastzimmers gesessen war, aber unseren Gesprächen aufmerksam zuhörte, stand plötzlich auf, kam auf mich zu und legte eine Handvoll frische aber reife Haselnüse vor mir auf den Tisch. Dann kehrte er mit einem glücklichen Lächeln auf den Lippen an seinen Platz zurück . . .<sup>(156)</sup>

#### Anmerkungen:

<sup>58)</sup> Georg August Goldfuß: Die Umgebungen von Muggendorf. Erlangen 1810, S. 346-351.

<sup>59)</sup> Hans Schaub: Auswanderung aus Oberfranken nach den Vereinigten Staaten von Amerika im 19. Jahrhundert. Bamberg 1989, S. 66 f.

<sup>60)</sup> Walter Tausendpfund und Gerhard Philipp Wolf: Die jüdische Gemeinde von Schnaittach. Nürnberg 1981, S. 31 f.

<sup>61)</sup> Gerhard Philipp Wolf: Evangelische Kirche und staatliche „Armenpflege“ im Bayern des 19. Jahrhunderts. Die Landpfarrer als Vorstand des lokalen Armenpflegschaftsrates. In: ZbKG 59/1990, S. 216-218.

<sup>62)</sup> Ebda.

<sup>63)</sup> Döllinger (Anm. 10), Bd. 12, S. 303-374; Erstabdruck in den verschiedenen Kreis-Intelligenzblättern. Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Spalten im Intelligenzblatt für den Isarkreis, VI. Stück, München, 3. Februar 1834; Beilagen in: General-Acten des K. Bay. Ober-Konsistoriums. Die Behandlung des Armenwesens betr. bis 1917 inclus. LKAN: Bestand OKM, No. 01279.

<sup>64)</sup> Ebda., Bd. 12, S. 312.

<sup>65)</sup> Ebda., S. 314 f.

<sup>66)</sup> Ebda., S. 316.

<sup>67)</sup> Ebda., S. 336.

<sup>68)</sup> Ebda., S. 417-427.

- <sup>69)</sup> Ebda., S. 417.
- <sup>70)</sup> Ebda., S. 418.
- <sup>71)</sup> S. Verordnung des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 15. August 1837, in LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 359: Orts- und Districts-Polizei-Aufsicht-Oeffentliche Lustbarkeiten und Tanzmusiken 1840-1924.
- <sup>72)</sup> Schreiben vom 22. April 1854; ebda. (Anm. 71).
- <sup>73)</sup> Schreiben vom 13. Oktober 1854 an das prot. Dekanat Creußen in Pegnitz; ebda. (Anm. 71).
- <sup>74)</sup> Schreiben vom 29. Dezember 1863; ebda. (Anm. 71).
- <sup>75)</sup> LKAN; Archiv PfA Betzenstein, Nr. 372: Bildung der Armenpflege Weidensees mit Hüll und Differenzen darüber mit der Armenpflege Bronn 1837 bis 1854; LKAN: Archiv PfA Bronn, Nr. 91: Armenwesen, 3. Wohlthätigkeits-Anstalten. Betreff: Controvers mit der Armenpflege Hüll um ein im Jahre 1809 aufgefundenes Capital von 100 fl. betr. v. J. 1834-1852.
- <sup>76)</sup> Schreiben vom 30. Januar 1837, LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 372.
- <sup>77)</sup> Tatsächlich wird 1817 der Betzensteiner Pfarrer nicht als Vorstand einer AP W. mit H. erwähnt; s. 1. Teil dieses Aufsatzes, ANL 40 (1991), Heft 1, S. 334.
- <sup>78)</sup> Die Vollzugsverordnungen zum Armen-gesetz von 1816 aus dem Jahre 1833 regeln die Konstituierung der APen in Rural-gemeinden. Dazu war neben dem Pfarrer (oder den Pfarrern) ein Gemeindeausschuß nötig; Döllinger (Anm. 10), Bd. 12, S. 309.
- <sup>79)</sup> Schreiben vom 8. März 1837 an LG Pegnitz.
- <sup>80)</sup> S. zu dieser Auseinandersetzung: Walter Tausendpfund: Das Gefecht von Hüll und Weidensees. Eine Etappe beim Übergang der ehemaligen Markgrafschaft Bayreuth an das Königreich Bayern vor 180 Jahren, in: Die Fränkische Schweiz Nr. 1/91, S. 15-20.
- <sup>81)</sup> S. die 24 Seiten umfassende Stellungnahme des Betzensteiner Pfarrers an LG Pegnitz vom 26. Juni 1843; LKAN: Archiv PfA Betzenstein Nr. 372 (Anm. 75).
- <sup>82)</sup> Vom 18. März 1840 bis 9. Juni 1855 Pfarrer in Betzenstein; s. Hüfner: Pfarrchronik 1915 (Anm. 16), S. 58 f.
- <sup>83)</sup> Schreiben vom 11. Mai 1843 an LG Pegnitz (Anm. 75).
- <sup>84)</sup> Schreiben APR Weidensees an APR Bronn vom 28. Juli 1851; (Anm. 75).
- <sup>85)</sup> S. LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 371: Armen-Unterstützungen und Ansässig-machungs-Gesuche zu Leupoldstein vom Jahre 1836 bis 1861.
- <sup>86)</sup> Schreiben vom 29. April 1845 AP Leupoldstein an PG Egloffstein; ebda. (Anm. 85).
- <sup>87)</sup> Schreiben LG Pottenstein vom 11. Dezember 1857; ebda. (Anm. 85).
- <sup>88)</sup> Schreiben vom 13. Januar 1858 an LG Pottenstein; ebda. (Anm. 85).
- <sup>89)</sup> Beschluß vom 12. Februar 1860.
- <sup>90)</sup> Rechnungsnachweis vom 26. September 1827, in: LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 369: Neueres Armenwesen, 6. Armenfonds-Kapitalien 1827 bis 1830.
- <sup>91)</sup> Schreiben vom APR Betzenstein an Gemeindeverwaltung Betzenstein vom 23. Dezember 1836; ebda. (Anm. 90).
- <sup>92)</sup> Sitzungsprotokoll APR vom 18. April 1848, LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 385.
- <sup>93)</sup> Sitzungsprotokoll vom 7. Juni 1852; ebda. (Anm. 92).
- <sup>94)</sup> Beschluß APR vom 13. Dezember 1852; ebda. (Anm. 92).
- <sup>95)</sup> LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 385: Neueres Armenwesen, 2. Protokoll-Buch über die Beschlüsse des APR Betzenstein 1835-1861.
- <sup>96)</sup> Schreiben vom 27. August 1850 an LG Pegnitz; LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 373: Armen-Unterstützungen auch Armen-Aufsicht, dann Kur- und Verpflegungskosten armer Dienstboten zu Hüll und Weidensees betr. 1836-1858.
- <sup>97)</sup> Schreiben Landrichter Ehrlicher Pegnitz an APR Betzenstein vom 16. Juli 1858; ebda. (Anm. 96).
- <sup>98)</sup> LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 368: Neueres Armenwesen, Armen-Pflegschafts Rath und dessen Wirken 1836 ff.
- <sup>99)</sup> Schreiben vom 9. Dezember 1844 an LG Pottenstein; ebda. (Anm. 98).
- <sup>100)</sup> Schreiben APR Betzenstein an LG Pottenstein vom 8. September 1845; ebda. (Anm. 98).
- <sup>101)</sup> Schreiben an LG Pottenstein vom 28. Mai 1852; LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 368 (Anm. 98).
- <sup>102)</sup> Am 12. Mai 1852 erhielt z. B. die AP Betzenstein 40 Pfund Reis und 25 Pfund Mehl, die AP Ottenberg 15 Pfund Reis und 20 Pfund Mehl und die AP Leupoldstein 10 Pfund Reis.
- <sup>103)</sup> Schreiben an APR Betzenstein an LG Pottenstein vom 9. März 1853; LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 368.
- <sup>104)</sup> Schreiben APR Betzenstein an LG Pottenstein vom 26. Mai 1855; ebda. (Anm. 103).
- <sup>105)</sup> Schreiben APR Betzenstein an LG Pottenstein vom 9. Juli 1846; ebda. (Anm. 103).
- <sup>106)</sup> S. das nicht abgesandte Schreiben an LG Pegnitz vom 31. Dezember 1842; LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 373 (Anm. 96).
- <sup>107)</sup> Wolfgang Zorn: Die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns unter Max I. Joseph, 1799-1825, in: Hubert Glaser (Hg.): Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und

- der neue Staat. Beiträge zur bayerischen Geschichte und Kunst 1799-1825. München 1980, S. 285.
- <sup>108)</sup> Hans Schaub: Auswanderung (Anm. 59), S. 81, Anm. 5.
- <sup>109)</sup> Ebda. (Anm. 108), S. 85.
- <sup>110)</sup> Gerhard Philipp Wolf/Walter Tausendpfund: Pegnitz – Veldensteiner Forst. Geschichtliche Streifzüge. Bd. 3 Schriftenreihe des Fränkische-Schweiz-Vereins. Erlangen 1986, S. 347 f.
- <sup>111)</sup> Klaus Guth: Hausweberei im Fichtelgebirge (1810-1825), in: Hubert Glaser (Hg.): Krone und Verfassung (Anm. 107), S. 304.
- <sup>112)</sup> Walter Tausendpfund: Aus der Geschichte des Obstanbaus am südlichen Rand der Fränkischen Schweiz, in: Die Fränkische Schweiz Heft 4/1991, S. 27-30.
- <sup>113)</sup> Hans Schaub: Auswanderung (Anm. 59), S. 101.
- <sup>114)</sup> Wolfgang Zorn: Die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns (Anm. 107), S. 287.
- <sup>115)</sup> Hans Schaub: Auswanderung (Anm. 59), S. 102, Anm. 51.
- <sup>116)</sup> Wolfgang Zorn: Die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns (Anm. 107), S. 287.
- <sup>117)</sup> Rainer Gömmel: Wachstum und Konjunktur der Nürnberger Wirtschaft (1815-1914). Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Band 1. Bamberg (1978), S. 67.
- <sup>118)</sup> Walter Tausendpfund/Gerhard Philipp Wolf: Obrigkeit und jüdische Untertanen in der Fränkischen Schweiz, in: ZbKG 52/1983, S. 160.
- <sup>119)</sup> Walter Tausendpfund und Gerhard Philipp Wolf: Die jüdische Gemeinde von Schnaittach (Anm. 60), 32.
- <sup>120)</sup> Walter Tausendpfund/Gerhard Philipp Wolf: Obrigkeit (Anm. 118), S. 168.
- <sup>121)</sup> Stefan Schwarz: Die Juden im Wandel der Zeiten. München und Wien 1963. S. 294; zit. nach: Walter Tausendpfund/Gerhard Philipp Wolf: Obrigkeit (Anm. 118), S. 169.
- <sup>122)</sup> Walter Tausendpfund/Gerhard Philipp Wolf: Obrigkeit (Anm. 118), S. 183.
- <sup>123)</sup> Hans Schaub: Auswanderung (Anm. 59), S. 53-61.
- <sup>124)</sup> Ebda., (Anm. 59), S. 68, Anm. 36.
- <sup>125)</sup> Ebda., (Anm. 59), S. 76.
- <sup>126)</sup> Ebda., (Anm. 59), S. 86.
- <sup>127)</sup> Ebda., (Anm. 59), S. 109 f.
- <sup>128)</sup> Weber (Anm. 36), Bd. 4, Nr. 1488, S. 284-291; s. auch: Beilage in: Acta des Bay. protest. Pfarramtes zu Pegnitz, Nr. 185: Die formelle Behandlung des Armenwesens – Anordnungen u. Einrichtungen vom Jahre 1791 bis 1890 (Tom. I), Archiv des Pfa Pegnitz.
- <sup>129)</sup> Weber (Anm. 36), Bd. 4, S. 285.
- <sup>130)</sup> Von der mittelalterlichen Praxis abgesehen, kennt bereits die Nürnberger Armenordnung von 1522 die Verpflichtung für Almosenempfänger, „eyn offelich zeychen“ zu tragen; s. dazu: Otto Winckelmann, Die Armenordnung von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525) I, in: Archiv für Reformationsgeschichte 10 (1912/13), S. 242-280; hier S. 264; Christoph Sachße/Florian Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, bes. S. 69 f. Interessant ist dazu im Vergleich, daß bei den Beratungen der „Hochfürstlichen Armeninstituts-Commissionen“ in Bamberg 1790/91 ein besonderes „Zeichen“ abgelehnt wurde, weil die vorgeschlagene „einförmige“ Kleidung als öffentliches Kennzeichen ausreiche und ansonsten die Armen nur noch „verachtlicher“ würden; s. dazu die Aktenbände im Staatsarchiv Bamberg: B 57 I, Nr. 3/4.
- <sup>131)</sup> Entsprechende Äußerungen über die mangelnde Koordinierung von Wohltätigkeitsvereinen in Bayern finden sich auch in der „Einladung zur Theilnahme am St. Johannis-Verein für freiwillige Armenpflege“ (München 1854); Beilage in: LKAN: Archiv Pfa Betzenstein, Nr. 373. S. auch: Hugo Maser, König Maximilian II., 1811-1864. Förderer privater Liebestätigkeit als Gründer des St. Johannis-Vereins, in: Karl Leipziger (Hg.), Helfen in Gottes Namen – Lebensbilder aus der Geschichte der bayerischen Diakonie, München 1986, S. 167-193.
- <sup>132)</sup> Schreiben vom 2. März 1854 (Anm. 96).
- <sup>133)</sup> Hans Schaub: Auswanderung (Anm. 59), S. 89, Anm. 23.
- <sup>134)</sup> Weber (Anm. 36), Bd. 8, Nr. 2895, S. 34-51.
- <sup>135)</sup> Weber (Anm. 36), Bd. 23, Nr. 7754, S. 660-665.
- <sup>136)</sup> Gustav Ferdinand Friedrich Remshard war von 1875 bis 1884 Pfarrer in Betzenstein; s. Hüfner, Pfarrchronik 1915 (Anm. 16), s. 63 f.
- <sup>137)</sup> LKAN: Archiv Pfa Betzenstein, Nr. 374: Armenwesen, 3. Besonders Wohltätigkeit 1876-1900.
- <sup>138)</sup> Ebda. (Anm. 137).
- <sup>139)</sup> Hans Ackermann: Gräfenberg in Vergangenheit und Gegenwart. Gräfenberg (1973), S. 135.
- <sup>140)</sup> Walter Tausendpfund: Aus der Geschichte des Obstanbaus (Anm. 112), S. 29.
- <sup>141)</sup> LKAN: Archiv Pfa Betzenstein, Nr. 385: Neueres Armenwesen, 2. Protokoll-Buch über die Beschlüsse des APR Betzenstein 1835-1861.
- <sup>142)</sup> Ebda. (Anm. 141).
- <sup>143)</sup> S. LKAN: Archiv Pfa Betzenstein, Nr. 376: Armenwesen-Barthsche Stiftung ab 1886-1922.